



Rathaus am Montag, den 15. März 2021 geschlossen



Aufgrund der Durchführung der Landtagswahlen am Sonntag, den 14.03.2021, und der damit verbundenen Nacharbeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim am Montag, den 15. März 2021, geschlossen.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Wahlaufruf



Am **Sonntag, dem 14. März 2021**, findet die Landtagswahl statt. Nehmen Sie Ihr demokratisches Grundrecht wahr und machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch. Wenn Sie Ihre Wahlbenachrichtigung verlegt haben, können Sie trotzdem wählen gehen. Melden Sie sich mit Ihrem Personalausweis in Ihrem zuständigen Wahlbezirk.

Achtung: In Bellheim geänderte Wahlbezirke

Die Wahlbezirke befinden sich in

Bellheim:

Spiegelbachhalle (Wahlbezirke 101 bis 103)

Fortmühlhalle (Wahlbezirke 104 und 105)

Knittelsheim:

Gemeindehaus

Ottersheim:

Schul- und Kulturhalle

Zeiskam:

Fuchsbachhalle

Wahlbekanntmachung im Innenteil

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

- Wahlamt



Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei 110

Feuerwehr..... 112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim07272/7008-0

Ortsgemeinde Bellheim07272-7008-901 oder 0172-6100211

Ortsgemeinde Knittelsheim06348/251/4364

Ortsgemeinde Ottersheim06348/8600/4103

Ortsgemeinde Zeiskam06347/918375

Polizeiinspektion Germersheim.....07274/9580

Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....0621/9631440

Wasserzweckverband Nordgruppe.....0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)07271/9586-0

bei Vermittlungsproblemen.....0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam.....0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim.....07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau.....06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi BeilTel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale BerlinTel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband.....Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG.....06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz0800/7977777

.....Telefax (06323) 941320

Gasentstörung0800/0837111

Frauenhaus Landau.....Tel. 06341/89626

Frauenhaus SpeyerTel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon.....0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim.....0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam.....07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonischTel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.



Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,

Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,

Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon Rheinland-Pfalz Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 14.03.2021

Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4, 76877 Offenbach

Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001, August-Keiler-Str. 10, 76726 Germersheim

Montag, 15.03.2021

Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45, 76756 Bellheim

Dienstag, 16.03.2021

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081,

Mittlere Ortsstr. 88, 76761 Rülzheim

Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810,

Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Mittwoch, 17.03.2021

Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686, Jahnstr. 24, 67378 Zeiskam

Donnerstag, 18.03.2021

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwanstr. 7, 76726 Germersheim-Sondernheim

Freitag, 19.03.2021

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220,

Raiffeisenstr. 7, 76877 Offenbach

Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617,

Hauptstr. 16, 67366 Weingarten

Samstag, 20.03.2021

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807,

Konrad-Adenauer-Str. 18, 76726 Germersheim

Sonnen-Apotheke, Tel. 07276/919744,

Untere Hauptstraße 127, 76863 Herxheim

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968



Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Ottersheim

1. Einsichtnahme in den Entwurf der ersten Nachtragshaushaltsatzung für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Den Entwurf der ersten Nachtragshaushaltsatzung für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 09.03.2021 dem Gemeinderat Ottersheim zugeleitet.

- Der Entwurf der ersten Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim in der Verbandsgemeindeverwaltung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, Zimmer 24, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat Ottersheim zur Einsichtnahme aus. Für eine Einsichtnahme im Rathaus bitten wir Sie, aufgrund der aktuellen Situation, einen Termin mit Herr Gensheimer (Telefon 07272 / 7008 – 224) zu vereinbaren.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner von Ottersheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim Vorschläge zum Entwurf der ersten Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung zu richten. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Ottersheim, den 11.03.2021

gez. Gerald Job, Ortsbürgermeister

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021**, findet die

Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Verbandsgemeinde Bellheim ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Alle Wahlräume sind barrierefrei eingerichtet.

Achtung:

In Bellheim sind die Wahlbezirke in der Spiegelbachhalle und in der Fortmühlhalle eingerichtet, nicht in der Grundschule und im Kindergarten im Rebenweg.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 12.02. bis 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll, und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VII.

Beachtung des Hygienekonzeptes

Bei der Stimmabgabe im Wahllokal sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2/KN95 Maske (Maskenpflicht). Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht und sind einzuhalten. Es sind Maßnahmen getroffen, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend belüftet.

Bellheim, den 15.02.2021

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Wahlamt

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Bellheim sucht zum 01.08.2021 für ihre kommunalen Einrichtungen eine/n

Beschäftigte/n im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) sowie Anerkennungspraktikant/innen für den Beruf des/der staatl. anerkannten Erzieher/in.

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Kindern haben, teamfähig und an der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte **bis spätestens 01.04.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de.

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer** PDF-Datei.

Sitzungen

Werkausschuss Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung der VG Bellheim

Am **Mittwoch, dem 17. März 2021, um 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Werkausschusses Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung der VG Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung Generalentwässerungsplan und Schmutzfrachtberechnung
2. Kanalsanierung in der Albert-Schweitzer-Straße; Sachstand
3. Vergabe von Kanalreinigungs- und Kanaluntersuchungsarbeiten
4. Informationen - Anfragen
5. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

6. Abgabenangelegenheiten
7. Informationen - Anfragen

Hinweis:

Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem wird den Ausschuss-

mitgliedern das Tragen von FFP II Masken empfohlen (Stoffmasken sind nicht zulässig). Für die Zuhörer besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2/KN95 Maske. Das Tragen der Maske ist während der gesamten Sitzung verpflichtend.

Ausschuss für Bildung, Soziales, Vereine, Jugend, Senioren, Familie, Kultur und Sport Bellheim

Die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Vereine, Jugend, Senioren, Familie, Kultur und Sport Bellheim **am 17.03.2021 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung Bellheim

Die Sitzung des Ausschusses für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung Bellheim **am 17.03.2021 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Aktuelles aus dem Rathaus

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen von FFP2-Masken (KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie die Händedesinfektion sind bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister

Rathaus am Montag, den 15. März 2021 geschlossen

Aufgrund der Durchführung der Landtagswahlen am Sonntag, den 14.03.2021, und der damit verbundenen Nacharbeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim am Montag, den 15. März 2021, geschlossen.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie Sie bereits der Presse entnehmen konnten, hat das Bundesgesundheitsministerium das Projekt „Testen für alle“ verkündet. Ziel ist es, eine möglichst flächendeckende Testinfrastruktur aufzubauen. Neben wohnortnahen Schnelltests in Apotheken, bei Ärzten, Zahnärzten oder auch Betriebsärzten ist der Aufbau von kommunalen Schnelltestzentren ein zentraler Baustein des Projekts.

Zusammen mit dem DRK Bellheim haben wir die Einrichtung und den Betrieb einer Schnellteststation in der **Festhalle in Bellheim, Zeiskamer Straße 64** (STS Bellheim) geplant und aufgebaut.

Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Teststation soll zunächst **an drei Tagen – Montag, Mittwoch, Freitag - jeweils zwischen 17.00 und 20.00 Uhr** betrieben werden. Das Terminangebot kann je nach Nachfrage angepasst werden.

Die Teststation wird **ab dem 15.03.2021** in Betrieb genommen.

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest

Für einen Schnelltest melden Sie sich bitte bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim per E-Mail an **schnelltest@vg-bellheim.de** oder telefonisch unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung an.

Die Teststation ist während den o.g. Betriebs- und Öffnungszeiten unter der Tel. 07272-7008-623 erreichbar.

Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter

<https://www.bellheim.de/corona-schnelltest>

- eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen.
- das Formular einer Bescheinigung über das Testergebnis, das gleichzeitig als Laufzettel innerhalb der Schnellteststation dient, für den Fall, dass Sie im Bereich der Schnellteststation auf das Testergebnis warten möchten und die Bescheinigung direkt mit nach Hause nehmen wollen.

Bitte füllen Sie beide Formulare mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie diese ausgefüllten Formulare zu Ihrem Schnelltesttermin mit.

Bitte bringen Sie weiter mit:

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- Eine einfache Wäscheklammer; dies wird Ihnen den Umgang mit den Testmaterialien erheblich erleichtern.
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen der Festhalle.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

Ablauf in der Schnellteststation

Bitte warten Sie im Eingangsbereich der Festhalle, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren.

Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen. Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor.

Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

Informationen zum Testverfahren

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden als Schnelltest in angeleiteter Selbstanwendung verwendet. Getestet wird über einen Nasenabstrich lediglich im Vorhof der Nase (anterio-nasal). Die Testung ist damit unkompliziert und schmerzfrei.

Die Tests werden von Ihnen selbst unter unmittelbarer Anleitung von geschulten Personen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung stattfinden.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt.

Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen.

Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

Positives Testergebnis

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind.

Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.

Verteilung von medizinischen Masken

für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung

Menschen mit geringen Einkommen trifft die Corona-Pandemie besonders hart. Die Kosten für die notwendige Schutzausrüstung (Masken etc.) stellen eine zusätzliche Belastung dar. Nach dem bundesweiten Beschluss einer Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken setzt sich die Ministerpräsidentin Malu Dreyer dafür ein, alle Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen mit medizinischen Gesichtsmasken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP 2 zu versorgen. Daher hat das Land Rheinland-Pfalz für diese Personengruppe insgesamt rund 1 Million Masken (bestehend etwa hälftig aus medizinischen OP-Masken und Masken des Standards KN 95) zur Verfügung gestellt. Die Masken sollen an alle Personen verteilt werden, die soziale Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung erhalten; dazu zählen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld, Sozialgeld), Sozialhilfe nach SGB XII (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Jede Hilfeempfangerin und jeder Hilfeempfänger in Rheinland-Pfalz erhält **einmalig drei medizinische Masken**. Sollten Sie in der Verbandsgemeinde Bellheim zu vorgenanntem Personenkreis gehören, können Sie sich **vormittags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr telefonisch unter 07272/7008-514** mit uns in Verbindung setzen. Die Masken werden unter Glaubhaftmachung der Berechtigung sowie Nennung der Kontaktdaten anschließend verteilt.

Corona-Selbsttest an den Grundschulen

Start des kreisweiten Pilotprojektes an der Grundschule Ottersheim-Knittelsheim



Da die Schulen im Landkreis Germersheim aufgrund der aktuellen hohen Inzidenzzahlen noch immer nicht geöffnet sind, hat die Kreisverwaltung Germersheim in Zusammenarbeit mit dem DRK Kreisverband Germersheim ein Testkonzept für die Schulen entwickelt. Dieses sieht zunächst eine flächendeckende Testung sämtlicher Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung sowie von allen Lehrerinnen und Lehrern und weiteren Mitarbeitern vor. Die Schnelltests werden durch die Personen selbst unter Anleitung durchgeführt.

Die Grundschule Ottersheim-Knittelsheim wurde als eine der Pilotschulen ausgewählt.

Am vergangenen Montag wurde dort das Pilotprojekt gestartet; mit dabei waren Landrat Dr. Fritz Brechtel, Erster Kreisbeigeordneter Christoph Buttweiler, Bürgermeister Dieter Adam, Ortsbürgermeister Gerald Job, Testkoordinator DRK Heiner Butz sowie weitere Vertreter des DRK.

Ende des amtlichen Teils

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet)
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)
Verantwortlich:
amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
 Schubertstraße 18, 76756 Bellheim
Sonstiger redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
 unter der Anschrift des Verlages
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Impressum

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800,
 E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Informationen über aktuelle Entwicklungen zum Corona-Virus

Informieren Sie sich über aktuelle Entwicklungen unter www.kreis-germersheim.de/Coronavirus oder wenden Sie sich mit Ihren Fragen zu Coronavirus/COVID-19 an das **Bürgertelefon** der Kreisverwaltung Germersheim Tel. 07274 53-131 (Mo-Fr 8:30 bis 12:00 Uhr und Mo-Do 13:30 bis 16:00 Uhr)

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Unterstützen Sie die örtliche Gastronomie

Durch die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und die damit verbundene notwendige Schließung der Lokale, ist die Gastronomie wieder besonders betroffen. Viele Gastronomen in unserer Verbandsgemeinde bieten deswegen „Speisen zum Mitnehmen“ und/oder einen Lieferdienst an.

Eine Liste der Gastronomen, welche einen solchen Dienst anbieten, finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Genießen Sie die gewohnt feinen Speiseangebote unserer örtlichen Lokaltäten in unserer Verbandsgemeinde.

Zentrale Vergabestelle für Impftermine in Rheinland-Pfalz

Die zentrale Vergabestelle für Impftermine in Rheinland-Pfalz ist unter der Telefonnummer **0800 / 57 58 100** oder über die Internetseite www.impftermin.rlp.de zu erreichen.

Allgemeinverfügung

der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 08.03.2021

Am 08.03.2021 hat der Landkreis Germersheim eine Allgemeinverfügung erlassen, die bis zum Ablauf des 14.03.2021 gilt. **Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung (17. CoBeLVO)**, da im Landkreis Germersheim die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 gestiegen ist.

Die Allgemeinverfügung beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen oder Ergänzungen der 17. CoBeLVO:

1) Bei Schutzmaßnahmen, welche die Lockerungen der 17. CoBeLVO beschränkt

- bei der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 Satz 1
- den Voraussetzungen für die Öffnung von gewerblichen Einrichtungen nach § 5
- für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 6 Abs. 3 und 4
- den Sport nach § 10 Abs. 1
- für den Bereich der Freizeit nach § 11 Abs. 2,
- der Bildungsangebote nach § 14 Abs. 2, 4 und 6
- der Kultur nach § 15 Abs. 2 und 4

2) darüber hinaus weitere zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise ohne das Vorliegen eines triftigen Grundes

- eine nächtliche Ausgangsbeschränkung

Die vollständige Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 finden Sie nachfolgend abgedruckt oder auf unserer Homepage: www.bellheim.de

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 08.03.2021

Die Kreisverwaltung Germersheim erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. Seite 341) i.V.m. § 23 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 5. März 2021, in der aktuell gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung (17. CoBeLVO), da im Landkreis Germersheim die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 gestiegen ist.

2. Gem. § 1 Absatz 3 der 17. CoBeLVO wird angeordnet, dass im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze zwischen 05:00 Uhr und 21:00 Uhr auch im Freien die Verpflichtung, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise Typ FFP 2 oder vergleichbarer Standard) zu tragen besteht:

- Kinderspielplätze in allen Kommunen des Landkreises Germersheim
- **Stadt Germersheim:**
Rheinpromenade/ Rheinufer zwischen Germersheim und Sondernheim

Vorplatz Bürgerhaus Germersheim, Europaplatz / Parkplatz Grabenwehr
Einkaufszentrum FMZ Germersheim (einschließlich Parkanlage und Festung)

Parkanlage Festungspark „Fronte Lamotte“

- **Verbandsgemeinde Hagenbach:**

Fähranlegestelle Neuburg

Vorplatz Gaststätte „Lautermuschel“ Neuburg

Barbarossaplatz Hagenbach

- **Verbandsgemeinde Rülzheim:**

Rheinpromenade/ Rheinufer Leimersheim

Fähranlegestelle Leimersheim

- **Verbandsgemeinde Jockgrim**

Freifläche um das Bürgerhaus Jockgrim

Bürgerpark Jockgrim

- **Verbandsgemeinde Kandel**

Skaterplatz an der Bienwaldhalle in Kandel

- **Stadt Wörth am Rhein**

Bürgerpark Wörth

3. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der 17. CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises Germersheim gelegenen Wohnung, Unterkunft oder Betriebsstätte untersagt. Dies gilt auch in Rahmen der Ausführung von gewerblichen Abhol-, Liefer- und Bringdiensten nach § 7 Abs. 1 der 17. CoBeLVO.

Während des in Ziff. 3 Absatz 2 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Germersheim grundsätzlich Personen untersagt, die nicht dort sesshaft sind.

Ausnahmen von dem in Ziff. 3 Absatz 2 statuierten Verbote gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes.

Ein triftiger Grund ist insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, soweit sie nicht Ziff. 3 Absatz 2 Satz 2 entsprechen,
- b) Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Selbstorganisationsrechts der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. Teilnahme an Ratssitzungen)

- c) Handlungen zur Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen (Wahl Ausschuss/ Wahlvorstand/ Wahlbeobachter)
- d) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
- e) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- f) der Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes - LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),
- g) die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- h) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- i) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- j) Durchführung der Jagd für Jagd ausübungs berechtigte, sofern das entsprechende Hygienekonzept eingehalten wird
- k) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Gassigehen (lediglich zwei Personen).

4. Abweichend von § 5 der 17. CoBeLVO gilt:

a) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und Ziffer 3 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung zulässig.

b) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und Ziffer 3 Abs. 2 dieser Allgemeinverfügung zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 17. CoBeLVO. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Das Vorstehende gilt auch für Büchereien und Archive.

c) Von der Schließung nach b) ausgenommen sind

- aa) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
- bb) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
- cc) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- dd) Tankstellen,
- ee) Banken und Sparkassen, Poststellen,
- ff) Reinigungen, Waschsaloons,
- gg) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
- hh) Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- ii) Großhandel,
- jj) Blumenfachgeschäfte,
- kk) die Außenbereiche von Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt.

Bietet eine Einrichtung neben den in oben genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

d) In den Einrichtungen nach a) bis c) gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 der 17. CoBeLVO sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 17. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 17. CoBeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 17. CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 17. CoBeLVO gilt nicht aa) für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,

bb) auf Wochenmärkten gemäß c) bb) sowie

cc) in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

5. Abweichend von § 6 Abs. 3, Abs. 4 der 17. CoBeLVO gilt: Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO zwischen Per-

sonen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 17. CoBeLVO, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 17. CoBeLVO.

6. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 17 CoBeLVO sind Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.

7. Abweichend vom § 11 Abs. 2 der 17. CoBeLVO sind lediglich die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen.

8. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 der 17. CoBeLVO entfällt an den Grundschulen, der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheltilche Entwicklung an Förderschulen, der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen, sowie den 5. und 6. Klassenstufen der weiterführenden Schulen im Landkreis Germersheim weiterhin der Präsenzunterricht.

9. Entgegen § 15 Abs. 4 der 17. CoBeLVO sind Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen geschlossen.

10. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 17. CoBeLVO.

11. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG - in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) und tritt am 09.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 05.03.2021

12. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 14.03.2021.

Begründung

Zu 1.

Der Landkreis Germersheim weist seit mehreren Tagen die höchste 7-Tages-Inzidenz in ganz Rheinland-Pfalz auf. Weitere Lockerungsmaßnahmen sind vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens und dem primären Ziel der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus aus medizinischer Sicht weder zielführend noch verantwortbar. Die derzeitige Situation im Landkreis Germersheim ist daher auch nicht vergleichbar mit der anderer Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz (Landesdurchschnitt der 7-Tages-Inzidenz liegt Stand 07.03.2021 bei 46,4). Somit lässt das momentane Infektionsrisiko, insbesondere auch durch das vermehrte Auftreten der britischen Virusmutation B.1.1.7., keinen Raum für weitere Lockerungen. Es ist hier zu befürchten, dass sich die neue Virusmutation gegenüber der bekannten Variante durchsetzt und durch ihr höheres Infektionspotential zu noch mehr Infektionsfällen im Landkreis führt.

Zu 2.

Die genannten Örtlichkeiten üben insbesondere bei gutem Wetter verständlicherweise eine hohe Anziehungskraft auf die Bevölkerung im Landkreis Germersheim aus. Dies führt dazu, dass sich hier besonders viele Menschen treffen. Die kontrollierte Einhaltung der Abstandsspflicht durch die Passanten gerade in dem dynamischen Geschehen auf den genannten öffentlichen Wegen und Plätzen - sei es aus mangelnder Einsicht, sei es aufgrund einer hohen Frequentierung - ist kaum möglich. Anderes gilt jedoch hinsichtlich der Maskenpflicht. Unter der Prämisse, dass im Zuge der Pandemiebekämpfung auch im Freien ein Fremdschutz nötig ist, kommt als wirksames, einer ordnungsbehördlichen Kontrolle zugängliches Mittel nur die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in Betracht.

Die Regelung ist auch angemessen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht geeignet, den Pflichtigen von der Ausübung grundgesetzlicher Freiheiten entscheidend abzuhalten. Die Verpflichtung besteht zum einen zeitlich nur begrenzt, und zwar zunächst nur bis zum 14. März 2021. Sie verlangt zum anderen auch nur einen geringen Aufwand, da die Maskenpflicht ohnehin aus vielen Alltagssituationen schon geläufig ist. Zwar kann das Tragen durchaus als lästig und wenig angenehm betrachtet werden. Dies führt aber nicht zu ins Gewicht fallenden Einschränkungen der Fortbewegungs- und Entfaltungsfreiheit. Auf der anderen Seite leiste sie einen Beitrag zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit der Bevölkerung sowie zum Schutz der Funktionsweise staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen.

Die Liste der genannten Örtlichkeiten ist nicht abschließend und kann bei Bedarf jederzeit ergänzt werden.

Zu 3.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 bis 5:00 am Folgetag beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bevölkerung des Landkreises Germersheim am späten Abend und in der Nacht. Die spiegelbildliche Regelung für Personen, die von außerhalb ins Kreisgebiet kommen, verfolgt denselben Zweck.

Außerdem gewährleistet sie eine bessere Kontrollierbarkeit. Die genaue Analyse des aktuellen Infektionsgeschehens im Kreis hat gezeigt, dass familiären Strukturen bei oder nach einer Infektion eines Familienmitgliedes, eine wichtige Rolle bei der Verbreitung zukommt, alle verhältnismäßigen Maßnahmen, die hierbei zu einer Minimierung der Infektionskontakte beiträgt, ist daher notwendig.

Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien und Freundeskreis, aber auch private Fahrten im ÖPNV streng limitiert und zugleich private Feiern unter Verstoß gegen die Personenbeschränkung der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch gut kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten.

Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Zwar hat das Land Rheinland-Pfalz in der CoBeLVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen, welche mit dem sogenannten „Teil-Lockdown“ intensiviert wurden. Wie die Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis Germersheim zeigt, haben diese Maßnahmen jedoch nicht ausgereicht, um die Virusausbreitung wirksam und nachhaltig einzudämmen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit auch erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Anbetracht des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch verhältnismäßig. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 05:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines - nicht abschließend aufgeführten - „triftigen Grundes“ zulässig.

In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung, einbezogen worden. Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Kreisgebiet eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen, geschweige denn bei einer weiteren Erhöhung, droht ansonsten eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen.

Die durch diese Allgemeinverfügung bewirkten Grundrechtseingriffe sind angemessen und verhältnismäßig. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 14. Dezember 2020 - 5 L 1076/20.NW - verwiesen, der die Maßnahme inhaltlich bestätigt und detailliert begründet.

Dass eine nächtliche Ausgangssperre ein geeignetes und wirksames Mittel zur Eindämmung weiterer Infektionen ist, zeigt sich am Beispiel der Stadt Mannheim. Hier sank die Inzidenz während der angeordneten Ausgangssperre auf knapp 40. Nach Aufhebung der Maßnahme hat sich die Inzidenz innerhalb weniger Tage fast verdoppelt.

Die mit Ziff. 3 Abs. 2 Satz 2 verbundene Untersagung der Ausführung von gewerblichen Abhol-, Liefer- und Bringdiensten nach § 7 Abs. 1 der 17. CoBeLVO ist als flankierende Maßnahme zwingend erforderlich, um die oben dargestellten Zielsetzungen zu erreichen.

Unterbliebe diese ergänzende Regelung, wäre dringend zu befürchten, dass sich Personen auch zur Nachtzeit noch mit Speisen und auch alkoholischen Getränken versorgen würden, um diese gemeinsam in Gruppen im öffentlichen und privaten Raum weiter zu konsumieren.

Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass infolge ihrer nach wie vor andauernden Schließung Diskotheken und Clubs als Ausweichräume ausfallen. In diesem Fall würde sich die oben geschilderte Situation einer vermehrten Nichteinhaltung der infektiologisch erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen an Örtlichkeiten verlagern, an denen eine Aufsicht und soziale wie behördliche Kontrolle kaum mehr möglich wären.

Die Maßnahme ist daher geeignet, zusätzlich Kontakte zu vermeiden. Sie ist erforderlich, da keine mildere Maßnahme ersichtlich ist, die dieselbe Wirksamkeit besäße.

Zu 4.

Die Regelung dient der Kontaktbeschränkung in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen. Gleichzeitig werden Ausnahmen definiert und die Auflagen zur Erfüllung der Ausnahmetatbestände normiert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass es möglich ist, dass gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die einem Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Dieses sogenannte „Private Shopping“ ermöglicht den Gewerbetreibenden die eingeschränkte und unter dem Vorbehalt klar beschriebener Schutzmaßnahmen stehende Öffnung ihres Geschäfts für die Kundinnen und Kunden bei gleichzeitiger Begrenzung der Kontakte auf ein akzeptables Maß. Der Zeitraum von fünfzehn Minuten, der zwischen zwei Einzelterminen liegen muss, ist für die Vornahme von Hygienemaßnahmen, insbesondere einer gründlichen Lüftung des Ladenlokals zu nutzen.

Zu 5.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Germersheim lässt die Durchführung körpernaher Dienstleistungen (Ausnahme solcher medizinischer Art) momentan nicht zu. Das Risiko einer Infektion bei Unterschreitung des Mindestabstandes und gleichzeitigen Nichttragens einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, wie dies z.B. beim Rasieren notwendig wäre, ist zweifelsfrei um ein Vielfaches erhöht.

Zu 6.

Das weitgehende Verbot von sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen und die Beschränkung auf einen eng begrenzten Personenkreis dienen ebenfalls dem primären Ziel, Kontakte auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen.

Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss die Sportausübung weiterhin auf ein Maß reduziert bleiben, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann.

Durch das generelle Verbot von Zuschauerinnen und Zuschauern werden nicht notwendige persönliche Begegnungen im Sport ausgeschlossen und die Mobilität von Menschen im öffentlichen Raum im Sinne der Gesamtstrategie erheblich reduziert.

Zu 8.

Die 7- Tagesinzidenz im Landkreis Germersheim liegt entgegen des Landes- und Bundestrends weiter dauerhaft auf hohem Niveau (Stand 03.03.2021 bei 144,2 Stand 04.03.2021 137,2 Stand 07.03.2021 130,2). Bei einem Drittel der neuinfizierten Personen wurde die britische Variante (B.1.1.7.) des Coronavirus festgestellt, bei dieser neuen Virusvariante wird eine deutlich höhere Infektiosität angenommen, zudem ist bei dieser Variante eine Aussage über die Infektionsketten unter Kindern nicht bekannt, so dass zum Schutz und zur Unterbrechung des massiv ansteigenden Infektionsgeschehens im Kreis, die Infektionsprävention nachmals verschärft werden muss. Außerdem kam es in den zurückliegenden Tagen gerade in diesen Einrichtungen, obwohl lediglich für den Notbetrieb geöffnet, zu mehreren Corona-Infektionen. Es ist daher zum Schutze der Schülerinnen und Schüler aber auch der eingesetzten Lehrkräfte zwingend erforderlich, das Risiko einer Infektion so gering als möglich zu halten. Ein milderer Mittel, welches geeignet erscheint dieses Ziel zu erreichen, ist momentan nicht ersichtlich. Somit ist die weitere befristete Schließung der o.g. Einrichtungen alternativlos.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird die Maßnahme zunächst bis zum Ablauf des 14.03.2021 befristet. Sie kann, sofern das Infektionsgeschehen dies erfordern sollte, verlängert oder verkürzt werden.

Zu 12.

Die Anordnung wird zeitlich befristet. Der Zeitraum bis zum 14.03.2021 ist unter Berücksichtigung der aktuellen sehr dynamischen Pandemielage erforderlich und geeignet, um die Wirksamkeit der Anordnungen sicherzustellen und zugleich zeitnah zu überprüfen, ob sie weiter erforderlich sind (wöchentliche Neubewertung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Germersheim, 08.03.2021

Dr. Fritz Brechtel, Landrat

Siebzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(17. CoBeLVO) vom 5. März 2021

Mit der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung werden in Umsetzung des Bund-Länder-Beschlusses vom 3. März 2021 erste Öffnungsschritte vollzogen. Eine grafische Übersicht der seitens Bund und Länder geplanten Öffnungsschritten finden Sie nachfolgend. Die Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.

Damit gelten ab Montag, 8. März 2021 im Wesentlichen folgende Änderungen:

Erweiterung der sozialen Kontakte, § 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 der 17. CoBeLVO

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen neben den Angehörigen des eigenen Hausstands auf Personen eines weiteren Hausstands, insgesamt auf höchstens fünf Personen, beschränkt werden, wobei deren Kinder bis einschließlich 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegatte und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte.

Öffnung für gewerbliche Einrichtungen, § 5 der 17. CoBeLVO

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 1 Abs. 7 der 17. CoBeLVO: Soweit in der Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und

b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, und auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 qm höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf.

Öffnung von Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios; § 6 Abs. 3 und 4 der 17. CoBeLVO

Nummehr sind weitere Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen. Voraussetzung ist die Kontaktnachverfolgung sowie das Tragen einer medizinischen Maske. Ist aufgrund der Dienstleistung das Tragen der Maske nicht möglich (Bartrasur, Bleeching, Lippenpiercing, Lippenfältchenbehandlung etc.), ist für die Inanspruchnahme der Dienstleistung der Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnelltestes oder Selbsttestes der Kundin oder des Kunden vor Ort mit negativem Ergebnis sowie ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung.

Digitale Datenerfassung möglich, § 1 Abs. 8 der 17. CoBeLVO

Ausdrücklich digitale Datenerfassung (wie beispielsweise Luca) bei Dokumentation: Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfas-

sung der Daten nach Satz 2 anbieten. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von ihm nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

Gottesdienste; § 3 der 17. CoBeLVO

Die Anmeldefrist bei mehr als zehn Teilnehmern an einem Gottesdienst entfällt.

Innenanlagen im Tierpark, Zoo etc. geöffnet; § 11 Abs. 2 der 17. CoBeLVO

Zoologische Gärten etc. können auch die Innenanlagen (Aquarium, Affenhaus, etc.) öffnen. Es gilt die erweiterte Maskenpflicht.

Regelbetrieb in Kitas ab dem 15. März, § 13 der 17. CoBeLVO

In allen Kindertageseinrichtungen findet ab dem 15. März 2021 der Regelbetrieb statt. Keine Maske während der pädagogischen Arbeit.

Sport, § 10 Abs. 1 der 17. CoBeLVO

Im Amateur- und Freizeitsport ist kontaktfreies Training mit bis zu 10 Personen im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen zulässig. Dabei ist das Abstandsgebot zwingend einzuhalten. Zudem ist Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer erlaubt. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

Musik; § 15 Abs. 2 der 17. CoBeLVO

Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist nur im Freien und nur im Rahmen der Kontaktbegrenzung nach § 2 Absatz 1 zulässig. Im Freien ist der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers in Präsenzform zulässig. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, müssen im Freien stattfinden. Im Freien ist außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig, § 14 Abs. 6 der 17. CoBeLVO.

Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten geöffnet, § 15 Abs. 4 der 17. CoBeLVO

Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind unter Einhaltung von Abstandsgebot und Maskenpflicht für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht.

Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, müssen 14 Tage in Quarantäne. Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung ist für diese Gruppe nicht möglich.

Pflicht für Kommunen, ab eine Inzidenz 100+ strengere Maßnahmen zu ergreifen.

Die vollständige 17. CoBeLVO vom 5. März 2021 finden nachfolgend abgedruckt oder auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Siebzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz(17. CoBeLVO) vom 5. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen neben den Angehörigen des eigenen Hausstands auf Personen eines weiteren Hausstands, insgesamt auf höchstens fünf Personen, beschränkt werden, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
- c) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 qm höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der

Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder
 2. zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen,
- wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie ausbildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. oder
4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen, wie insbesondere solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Über Satz 1 hinaus sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen. Für Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, ist für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ein tagesaktueller COVID-19-Schnelltest, über den eine Bescheinigung ausgestellt ist, oder ein vor Ort vorgenommener Selbsttest der Kundin oder des Kunden mit negativem Ergebnis und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(5) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
 2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
 3. Vinotheken, Probiertuben und ähnliche Einrichtungen,
 4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen
- sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist dieser nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 sind zulässig

1. kontaktfreies Training einzeln oder unter Wahrung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1,
2. kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder
3. Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen.

Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger. Die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen nach Satz 1 hat unter Einhaltung von Hygienekonzepten zu erfolgen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, ist nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird.

Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Liga sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
 5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11

Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht.

Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass in den Innenbereichen der jeweiligen Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. (3) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) An den Schulen in Rheinland-Pfalz findet Präsenzunterricht wie folgt statt:

1. an Grundschulen sowie in der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und in der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen,
2. in den Klassenstufen 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulen,
3. ab dem 15. März 2021 in den übrigen Klassen- und Jahrgangsstufen aller Schulen.

Sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, findet regulärer Präsenzunterricht, anderenfalls Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Unabhängig von Satz 1 können stattfinden:

1. Abiturprüfungen,
2. sonstige nicht aufschiebende Prüfungen und
3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie ab dem 8. März 2021 die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen.

Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt, sofern der Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel erfolgt. Soweit das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium eine von Satz 1 abweichende Öffnung einzelner Schularten und Klassenstufen für den Präsenzunterricht verfügt hat, bleibt diese Vorgabe in Kraft.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich

begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Soweit das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium eine von Absatz 2 Satz 1 abweichende Öffnung einzelner Klassenstufen der Schulen nach Satz 1 für den Präsenzunterricht verfügt hat, bleibt diese Vorgabe in Kraft.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet bis zum 14. März 2021 im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist. Ab dem 15. März 2021 findet an allen Kindertagesstätten der Regelbetrieb nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 statt. Zur Einhaltung der Hygienepläne kann, soweit erforderlich, nach Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) in den Bring- und Holzzeiten das Betreuungsangebot eingeschränkt werden. Diese Einschränkung darf nur befristet und im Einvernehmen der genannten Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung ist allen Beteiligten mitzuteilen und nach Fristablauf zu überprüfen.

(2) Auf die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sowie die „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 7 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit Kontaktpersonen der Kategorie I nach der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während der pädagogischen Interaktion mit den in der Einrichtung betreuten Kindern, die keine Schulkinder sind, müssen keine Masken getragen werden.

Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach Absatz 4, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 7, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

(6) Der Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung wird seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres nicht auf die gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes geregelte Maximalzeit angerechnet.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers in Präsenzform zulässig; bei einem größeren Teilnehmerkreis sind diese Bildungsangebote nur digital zulässig. Abweichend von Satz 1 kann das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung oder des Nachhilfe- oder Förderunterrichts für Schülerinnen und Schüler haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform auch mit mehr als einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für

1. nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden,

2. Kurse und Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“,

3. Integrationskurse und Sprachkurse sowie Sprachkursprüfungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,

4. Einbürgerungstests,

5. Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen und

6. abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen.

Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 4 zulässigen Angebote in Präsenzform gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belas-

tung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung
3. Fahrsicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es darf sich nur der für das jeweilige Angebot erforderliche Personenkreis im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers in Präsenzform zulässig.

Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden sind, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, müssen im Freien stattfinden. Im Freien ist außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist nur im Freien und nur im Rahmen der Kontaktbegrenzung nach § 2 Abs. 1 zulässig. Im Freien ist der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig; es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik im Sinne des § 1 Abs. 9, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

(3) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

(4) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der

Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Teil 7**Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen****§ 16****Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen**

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerasekettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. im Fall eines PoC-Antigentests ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17**Krankenhäuser**

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung

notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18**Erfassung von Behandlungskapazitäten**

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8**Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen****§ 19****Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung**

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen

Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Sofern es sich um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BANzAT 13. Januar 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,

2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

3. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, oder

4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),

b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,

2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden

a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder

b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,

b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),

e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder

f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund

a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder

c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,

3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,

4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind,

6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> - sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> -),

b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und

c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder

7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren. (4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54 a IfSG,
 2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
 3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.
- (5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer dem Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, endet die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung nach Satz 1 ist für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, nicht möglich.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen

und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte mit einer hohen Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab mit dem Ziel, jeweils eine Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche zu erreichen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100, sind von dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die insbesondere

1. zusätzliche Schutzmaßnahmen bei der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie den Voraussetzungen für die Öffnung von gewerblichen Einrichtungen nach § 5, für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 6 Abs. 3 und 4 und den Sport nach § 10 Abs. 1, für den Bereich der Freizeit nach § 11 Abs. 2, der Bildungsangebote nach § 14 Abs. 2, 4 und 6 sowie der Kultur nach § 15 Abs. 2 und 4 sowie

2. zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise ohne das Vorliegen eines triftigen Grundes eine Begrenzung der Mobilität auf den Umkreis von höchstens 15 Kilometern ab den Grenzen der Gebietskörperschaft oder eine nächtliche Ausgangsbeschränkung zum Gegenstand haben. Sofern die Allgemeinverfügungen auch Regelungen enthalten, die Schulen betreffen, sind diese vorab mit der Schulaufsicht abzustimmen.

(4) Übersteigt die Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tagesinzidenz) landesweit an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl 50, so gilt Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz von über 50 entsprechend. In den von Satz 1 betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten sind binnen 24 Stunden entsprechende Allgemeinverfügungen zu erlassen. Diese dürfen erst aufgehoben werden, wenn der Wert in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt wieder stabil unter 50 liegt.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
12. entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
13. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
14. entgegen § 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

15. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
16. entgegen § 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
17. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
18. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
19. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
21. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nicht einhält oder ein Testkonzept nicht vorhält oder einhält,
22. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
23. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
24. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
25. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Alkohol ausschänkt,
26. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
28. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
30. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
31. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
32. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
37. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
39. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
40. entgegen § 9 Abs. 3 Seilbahnen, Sesselbahnen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
41. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
42. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 die dort genannte Personenbeschränkung oder entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 das Abstandsgebot nicht einhält,
44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält oder nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 5 Gemeinschaftsräume nutzt oder deren Nutzung zulässt,
47. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 6 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
50. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
51. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
52. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
53. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
54. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
55. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
56. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
57. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
58. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
59. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
60. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
61. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
62. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
63. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
64. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
65. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
66. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
67. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 im Fahrzeug aufhält,
68. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
69. sich entgegen § 14 Abs. 5 nicht auf Einzelangebote beschränkt,
70. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 5 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
71. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
72. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe in geschlossenen Räumen durchführt oder die Kontaktbegrenzung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
73. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Personenbeschränkung oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
74. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 das Hygienekonzept Musik, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
75. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 4 einen Auftritt durchführt,
76. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
77. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
78. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
79. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
80. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
81. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
83. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
84. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
85. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
86. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
87. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
88. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
89. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
90. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
91. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht absondert,
92. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
93. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
94. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,

95. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,

96. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
 97. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
 98. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
 99. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
 100. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,

101. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 102. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygiene-maßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 103. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

**§ 25
 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.
 (2) Die Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 107), geändert durch Verordnung vom 1. März 2021 (GVBl. S. 131), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

Mainz, den 5. März 2021
 Die Ministerin
 für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Stufenplan über Öffnungsschritte

1. Öffnungsschritt	2. Öffnungsschritt	3. Öffnungsschritt		4. Öffnungsschritt		5. Öffnungsschritt		weitere Schritte
seit 1.3.	ab 8.3.	ab 8.3. nach Inzidenz		14 Tage später (frühestens 22.3.)		14 Tage später (frühestens 5.4.)		MPK 22.3.
		unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	
Schulen (individuelle Regeln je Land) Kitas Friseure (+ regionale Öffnungen)	Buchhandlungen Blumengeschäfte Gartenmärkte (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Körpernahe Dienstleistungen (zum Teil mit tagesaktuellem Test) Fahr- und Flugschulen (mit tagesaktuellem Test)	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Museen/ Galerien/ Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten	Terminshopping im Einzelhandel (1 Kunde/40qm, Terminbuchung) Museen/ Galerien/Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten (mit Terminbuchung und Dokumentation) Individualsport außen, max. 5 Pers. aus 2 Haushalten (bzw. max. 20 Kinder)	Außen-gastronomie Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Jeweils mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest: Außen-gastronomie (mit vorheriger Terminbuchung) Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Freizeitveranstaltungen im Außenbereich (max. 50 Teilnehmende) Kontaktsport innen	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) - ohne Test -	Entscheidung über die weiteren Bereiche: Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels Unter Berücksichtigung Testen, Impfen, Virusmutation und weitere Faktoren

© Bundesregierung



Wir sind für Sie da...

Ihre Ansprechpartner vor Ort

ULLMER & BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
 GRAFIK-DESIGN
 WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de
 Fax 06347 97208-10
 Mobil: 0170-1842290
 (Herr Ullmer)
 Mobil: 0170-1862290
 (Herr Brüggemann)
 Spanierstraße 70
 76879 Essingen in der Pfalz



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind: Sprechst. nach Vereinbarung

E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1



Familienbüros vor Ort

Ostern steht vor der Tür...

...und der Osterhase hat jetzt schon eine kleine Ostertasche für alle interessierten Familien der Verbandsgemeinde Bellheim gepackt und im Familienbüro abgegeben.

Jede Tasche enthält Bastelmaterial und Kleinigkeiten für Groß und Klein für ein buntes und schönes Osterfest zuhause.

Das Angebot ist kostenlos, eine Anmeldung (telefonisch, WhatsApp oder Mail) ist erforderlich bis 18.03.21.

Die Taschen können in der Woche vor Ostern abgeholt werden (der genaue Tag wird noch bekannt gegeben).

Jasmin Ulu und Kerstin Hess
Schulstr. 47, Bellheim
Mobil: 0152-56 444 366
Mobil: 0152-56 444 356
bellbellheim@agfj-pfalz.de



Glasfaseranschlüsse in der Verbandsgemeinde Bellheim

Die Schnelligkeit und die Qualität einer Internetanbindung ist inzwischen zu einem überaus wichtigen Wohn- und Standortfaktor geworden. Der Bedarf an leistungsfähigen Internetverbindungen steigt rasant an. Ziel ist es daher, dass jedes Gebäude in der Verbandsgemeinde Bellheim über einen Glasfaseranschluss verfügt, der eine Übertragungsleistung bis zu 1 Gigabit/s ermöglicht.

Zur Verwirklichung dieses Ziels haben die Gemeinden Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam einen Kooperationsvertrag mit dem privatwirtschaftlichen Unternehmen „Deutsche Glasfaser“ abgeschlossen. Das Unternehmen beabsichtigt eine Nachfragebündelung zu starten, damit Sie die Chance auf eine zukunftsweisende Infrastruktur erhalten. Ein komplett neues, hochmodernes Kommunikationsnetz, das den Anforderungen der Zukunft gewachsen sein wird, verbindet damit jedes Haus/jede Wohnung durch ein Glasfaserkabel (Fiber To The Home/FTTH) mit dem Internet.

Umfangreiche Informationen wurden bereits an alle Haushalte in der Verbandsgemeinde Bellheim versendet. Sie werden in den nächsten Wochen Gelegenheit haben, sich über die Vorteile der Glasfasertechnik detailliert zu informieren.

Wir möchten Sie hiermit zu folgendem Online-Informationsabend einladen, bei dem umfassend über das Projekt informiert wird.

**Online-Informationsabend Verbandsgemeinde Bellheim
am Dienstag, den 16.03.2021, um 19:00 Uhr**

Der Online-Informationsabend wird über die Meeting-/Webinarsoftware „ZOOM“ erfolgen. Teilnehmen können Sie sowohl über Ihren PC/Laptop als auch über Ihr mobiles Endgerät.

Um an dem Webinar teilzunehmen, verwenden Sie bitte folgenden Link:

<https://deutsche-glasfaser.zoom.us/j/96661090579>

Wir freuen uns auf einen interessanten Online-Informationsabend und hoffen auf eine erfolgreiche Umsetzung dieses Projektes.

NABU Gruppe VG Bellheim

Bislang 1370 Erdkröten gerettet

Bekanntlich findet auch in diesem Frühjahr die Wanderung der Amphibien, überwiegend Erdkröten zum Silbersee zwischen Bellheim und Westheim statt.

Zusammen mit dem Nabu der VG Lingenfeld organisiert der Nabu VG Bellheim den Schutz der Tiere.

Nach frühem Beginn der Wandersaison und Unterbrechung durch die Kältewelle wurden mit Stand 7.3. insgesamt 1370 Kröten gerettet, d.h. über die Straße in Richtung Silbersee getragen.



Je nach Wetterlage werden noch weitere Tiere zum See wandern und dann auch die Rückwandersaison einsetzen.

Vielen Dank an dieser Stelle an die freiwilligen Helfer ohne deren Einsatz der Schutz der Tiere nicht möglich wäre.

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

Helferkreis Integration VG Bellheim e.V.



Kleiderstube und Fahrradausgabe bis auf weiteres geschlossen

Nach dem angeordneten Lockdown bleiben unsere Einrichtungen weiterhin geschlossen. Wir werden sobald als möglich über eine Wiedereröffnung an dieser Stelle informieren. Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine den Umständen entsprechende gute Zeit und vor allem Gesundheit!

Termine der Parteien

Hinweis vor den Wahlen

An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im März möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht. Wir bitten Sie von Texteingaben anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

Liebe Gottesdienstbesucher,

leider sind die Inzidenz-Zahlen im Kreis Gernersheim immer noch sehr hoch, sodass die Verschärfungen der Sicherheitsmaßnahmen für unseren Landkreis weiterhin gültig sind.

Ich bitte daher um Verständnis, dass bis auf Weiteres noch keine öffentlichen Gottesdienste (auch keine Andachten) gefeiert werden können!

Thomas Buchert, Pfarrer

Weitere Informationen zu Gottesdienstübertragungen erhalten Sie unter

www.bistum-speyer.de sowie www.katholisch.de

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Gernersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de – Chat- und Mailberatung

Impulse zum Josefs-Jahr

nähere Informationen unter der kath. Kirchengemeinde St. Martin Ottersheim

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Martin Ottersheim

Hinweise zu den Gottesdiensten und weitere Informationen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Verkauf von Osterkerzen

Auch in diesem Jahr werden wieder selbstverzierte Osterkerzen zum Kauf angeboten. Nähere Informationen dazu erhalten Sie im nächsten Amtsblatt.

Impulse zum Josefs-Jahr

Am 8. Dezember 2020 hat Papst Franziskus ein Jahr des Hl. Josef eröffnet. Er weist darauf hin, dass dieser unauffällige Mann, der eine Nebenrolle zu spielen scheint, in Wahrheit mit seinem Glauben und seinem „kreativen“ Mut eine Hauptfigur ist. Im Blick auf den Hl. Josef entdecken wir einen Bruder an der Seite all derer, die sich selbst nicht ins Zentrum, sondern ganz bewusst in den Dienst anderer stellen.

Eine Broschüre von Pfarrer Martin Emge greift sieben Aspekte dieses Apostolischen Schreibens auf, in denen Papst Franziskus die Bedeutung des Hl. Josef für unsere Zeit interpretiert. Die einzelnen Betrachtungseinheiten beinhalten daraus entnommene Textpassagen, Josefs-Gebete und - Lieder, aber auch weitere Josefs-Texte und Erläuterungen zum Josefs-Brauchtum.

Die Broschüre kann über das Schönstattzentrum Marienpfalz (im Kapellchen liegen die Broschüren aus) für € 1,20 erworben werden; außerdem auch bei Familie Pia Schulze, Lange-Straße 103, Ottersheim. Daneben gibt es auch Josefs-Kerzen in drei Größen für € 2,50, € 3,50 und € 4,50 sowohl in der Marienpfalz als auch bei Familie Pia Schulze zu kaufen.

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Bitte beachten Sie:

Derzeit kann es corona-bedingt jederzeit zu kurzfristigen Änderungen kommen. Bitte informieren Sie sich deshalb immer tagesaktuell auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de, ob die hier gemachten Angaben noch gültig sind.

Gottesdienste:

Angesichts der derzeit wieder deutlich gestiegenen Infektionszahlen im Kreis Gernersheim hat das Presbyterium entschieden, dass weiterhin keine Gottesdienste stattfinden sollen. Die Regelung gilt bis einschließlich 28. März.

Online-Andacht auf der Homepage - auch zum Nachlesen und Ausdrucken

Bis Ostern gibt es für jeden Sonn- und Feiertag eine Online-Andacht auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de. Die Andacht wird abwechselnd von verschiedenen Pfarrerrinnen und Pfarrern aus dem Protestantischen Kirchenbezirk Gernersheim gestaltet. Ebenso gibt es den Text der Andacht zum Nachlesen, Ausdrucken und weitergeben an Freunde und Bekannte.

Konfirmanden

Das für Freitag, den 12. März geplante Treffen für den Konfirmandenjahrgang 2022 findet als Online-Treffen statt. Nähere Informationen gehen per Mail zu.

Alle Gruppen und Kreise treffen sich momentan nicht.

Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

Pfarrbüro: Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch zu erreichen; **Tel.: 07272-2110. Besucherverkehr ist derzeit nicht möglich.**

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 06232-640616

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443, Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 - 33 84 169, Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de (Urlaub vom 14. - 21. 03. 2021)

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein, wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht“. Johannes 12, 24

Sonntag, 14.03.2021

10:15 Uhr Gottesdienst, Prot. Kirche Ottersheim, Pfrin. Ade-Ihlenfeld
Die Gottesdienste finden unter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie statt. Bitte bringen Sie eine medizinische Maske mit. Ihre Kontaktdaten werden vor Ort erfasst. Eine Anmeldung ist zur Zeit nicht nötig.

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de; Homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht. (Johannes 12,24)

Zum Nachlesen in der Bibel zum Sonntag Laetare: Jes 54, 7-10, 2. Kor 1, 3-7 und Joh 12, 20-26. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 98 sowie Psalm 84 (EG 745).

Bis auf Weiteres werden **jeden Abend um 19:30 Uhr** die Glocken der Prot. Kirche zum Gebet rufen. Wir laden Sie ein, dann als Gemeinde miteinander und füreinander zu beten.

Andachten im Internet

Auf unserer Homepage (www.prot-kirche-zeiskam.de) finden Sie Andachten von Pfarrer Gutting, die auch gerne geteilt, ausgedruckt und verteilt werden dürfen.

Natürlich können Sie auch die vielfältigen Angebote von Gottesdiensten und Andachten im Fernsehen und auf den Internetseiten <https://www.evkirchepfalz.de/> und <https://dekanat-germersheim.de/kirche-digital> nutzen.

Alle Gottesdienste fallen bis auf Weiteres aus

Das Presbyterium hat sich die Entscheidung nicht leichtgemacht. Aber mit jedem Tag zeigt sich für uns immer deutlicher, dass sie richtig ist. Aus Verantwortung für die Gesundheit und zur Eindämmung der Corona-Infektionen hat das Presbyterium schweren Herzens beschlossen: Alle Gottesdienste fallen bis auf Weiteres aus! Bewahren Sie Umsicht, Vorsicht und Zuversicht.

Gruppentreffen und sonstige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf Weiteres.

Wichtig - Neuanmeldungen in der Prot. KiTa Eden

Liebe Eltern, für unsere Planungen bezüglich des neuen KiTa-Gesetzes ab 1. Juli 2021 bitten wir Sie, Ihr Kind bei Bedarf möglichst frühzeitig bei uns anzumelden.

Telefon: 06347 83 95, E-Mail: kita.eden-zeiskam@evkirchepfalz.de
Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim
VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30
Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

ROLERCH

SERVICE POINT
REIFENDIENST/FREIE WERKSTATT FÜR ALLE FABRIKATE

- ✓ Reifenservice & Einlagerung
- ✓ Inspektion nach Herstellervorgabe
- ✓ Bremsen-, Klima- & Scheibenservice
- ✓ Reparaturen aller Art
- ✓ TÜV/AU
- ✓ Unfallinstandsetzung
- ✓ Teile/Zubehör

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach • Telefon: 0 63 48/91 93 70

AUTOHAUS LERCH

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach
www.autohaus-lerch.de

Auffüllmaterial sand-kiesig (Z.0)

frei Baustelle, kostenfrei abzugeben, Einbau möglich zum Selbstkostenpreis.

Wir unterbreiten Ihnen gerne ein Angebot.
Anfragen über Fon: 07272 93270 und E-Mail: mail@hamsch-tiefbau.de

Großküche von der Bärenklause zu verkaufen – ideal für Vereine

Großgeräte in Edelstahl, voll funktionstüchtig, professionell gereinigt, Selbstabbau

Telefon 0152 345 86201

Bauen - Wohnen - Leben

JETZT BUCHEN!*

Mit unserer **Premium-Rubrik „BAUEN - WOHNEN - LEBEN“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Sanitär, Heizung, Klima; Bodenbeläge; Urlaub/Einbruch; Bauen, Wohnen, Leben; Whirlpool und Sauna.*

ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN

oder unter archiv.wittich.de/199

Kontaktieren Sie uns:
Norbert Ullmer
Tel. 0170 1842290
Alexander Brüggemann
Tel. 0170 1862290
Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW

* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

ABSCHIED nehmen

06502 9147-0

*Menschen sind wie Blätter, die fallen.
Man kann sie nicht aufhalten auf ihrem Weg.*

Nach kurzer, schwerer Krankheit verstarb unerwartet mein lieber Mann und Vater

Helmut Prechtl
* 11.08.1946 † 01.03.2021

Wir werden dich sehr vermissen.

Martina Prechtl mit Thorsten und Timo und alle Angehörigen

Bellheim, im März 2021

GRABMALE HOFFMANN

Inh. Stephan Hoffmann e.K.

Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Grabmale und individuelle Natursteinarbeiten

Ottostraße 3 • 76879 Knittelsheim
Tel. 06348 355 • www.grabmale-hoffmann.de



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

12.03.	Tropf Norbert	70 Jahre
14.03.	Lederle Elfriede	85 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Seit Februar darf „In den Dornen“ in Bellheim weiter gebaut werden



Der dritte Bauabschnitt des Neubaugebietes „In den Dornen“ in Bellheim ist erschlossen. Wie bei den ersten beiden Abschnitten hat die Erschließungsträgersgesellschaft sehr gute Arbeit geleistet, zeigt sich der Bellheimer Bürgermeister Paul Gärtner hochzufrieden mit dem Ergebnis. Die Baufirma Bender GmbH aus Mertesheim führte die Bauarbeiten aus.

Erschlossen wurden insgesamt 82.000 Quadratmeter, berichtet Dieter Schneider, Geschäftsführer der Pfalzwerke Infrastruktur GmbH. 78 Grundstücke mit durchschnittlich 443 Quadratmeter sind entstanden und können bebaut werden. 4,2 Millionen Euro hat das gesamte Erschließungsprojekt gekostet; 110 Euro pro Quadratmeter werden auf den Grundstückskäufer umgelegt. Für die Flächenversiegelung wird 13.801 Quadratmeter ökologisch wertvolle Ausgleichsfläche geschaffen.

In der Hans-Joachim-Heinz-Straße und Friedrich-Schneider-Straße kehrt jetzt Leben ein, freut sich Klemens Gadinger, Geschäftsführer der VR Baulandentwicklungsgesellschaft, der selbst in Bellheim wohnt. Die Bepflanzung der Kreisverkehrsanlage an der Landstraße 538 erfolgt zu Frühlingsbeginn.

Angebot zur Unterstützung der Impf Anmeldung für Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren aus Bellheim über 80 Jahre, die zur ersten Welle der Corona Impfung gehören, aber nicht selbst oder über andere Hilfspersonen einen Impftermin über die zentrale Telefonnummer oder die Webseite des Landes vereinbaren können, können sich an die Gemeinde Bellheim wenden.

Sie rufen dazu den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer 07272/6542 oder den 1. Beigeordneten Hermann-Josef Schwab 07272/7008-905 an, bevorzugt werktags zwischen 11 und 12 Uhr. Anschließend erhalten Sie den Fragebogen, der auf der Anmelde-seite des Landes benutzt wird, ebenso wichtige Informationen zum Datenschutz und eine Einwilligungserklärung. Bei der Übergabe oder telefonisch wird vereinbart, wann der ausgefüllte Fragebogen wieder abgeholt werden kann. Eine persönliche, direkte Betreuung in der Wohnung beim Ausfüllen ist wegen des Infektionsschutzes nicht möglich.

Die Gemeinde nimmt die Anmeldung dann auf der Webseite des Landes für die Betroffenen vor, diese erhalten die Impftermine und die für die Impfung notwendigen Informationen schriftlich direkt vom Land Rheinland-Pfalz.

Angebot Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth

Die Gemeinde Bellheim organisiert nach ihren Möglichkeiten einen Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth für Seniorinnen und Senioren, die weder selbst fahren, noch den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können.

Dazu stellt die Gemeinde den Bürgerbus zur Verfügung, als Fahrerinnen/Fahrer gibt es Freiwillige. Diese begleiten die Impfwilligen auch zur Impfung, wenn dies gewünscht wird. Während der Fahrt ist immer eine FFP2-Maske zu tragen.

Da wegen des Infektionsschutzes immer nur eine Person gefahren werden kann, können nicht alle Fahrwünsche erfüllt werden. Die Gemeinde wird aber versuchen, weitere Fahrgelegenheiten zu organisieren. Die betroffenen Personen müssen aber ggf. auf Taxiunternehmen verwiesen werden. Es wird auch daran erinnert, dass in bestimmten Fällen auch die Krankenkassen den Transport bezahlen, bitte wenden Sie sich hier an Ihre hausärztliche Praxis. Personen mit einem Impftermin in Wörth, die den Fahrdienst in Anspruch nehmen wollen, wenden sich bitte frühzeitig telefonisch an den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer, Tel. 07272/6542, wenn möglich vormittags zwischen 11 und 12 Uhr.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



www.wittich.de

Aus der Gemeinde

Volkshochschule Bellheim

in der Kreisvolkshochschule Germersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
 Telefon: 07272 7008-605
 E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Aktuelle Informationen

Aufgrund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und der vom Landkreis Germersheim erlassenen Allgemeinverfügung bleibt die Geschäftsstelle der Volkshochschule voraussichtlich bis zum 14. März 2021 geschlossen. Sie erreichen die Geschäftsstelle per Email oder montags und donnerstags jeweils von 14:30 bis 18:00 Uhr, sowie dienstags von 10:00 - 12:00 Uhr telefonisch. Wann die Geschäftsstelle wieder öffnen kann, hängt von der geltenden Allgemeinverfügung des Landkreis Germersheim ab. Bitte informieren Sie sich telefonisch oder über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de. Wegen der Corona-Pandemie ist ebenfalls noch nicht abzusehen, wann und unter welchen Voraussetzungen Kurse im ersten Halbjahr 2021 wieder anfangen können. Daher wird zur Zeit auch kein neues VHS-Programm veröffentlicht.



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
 E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Bestell- und Abholservice für Medien

Aufgrund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und der vom Landkreis Germersheim erlassenen Allgemeinverfügung bleibt die Gemeindebücherei voraussichtlich bis zum 14. März 2021 geschlossen. Die Abgabefrist für entlehnte Medien verlängert sich automatisch.

Während der Schließzeit bietet die Bücherei nach vorheriger telefonischer Terminabsprache montags, dienstags, donnerstags und freitags jeweils von 14:30 - 18:00 Uhr, sowie dienstags und freitags von 10:00 - 12:00 Uhr. Gerne können Sie uns auch eine Email schreiben: r.best@vg-bellheim.de

Ob die Gemeindebücherei am 15. März 2021 wieder öffnen kann, hängt von der dann geltenden Allgemeinverfügung des Landkreises Germersheim ab.

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de

Termine der Parteien

FWG

 **FREIE WÄHLER GRUPPE**
Verbandsgemeinde Bellheim e.V.

Dreck-Weg-Tag

Samstag, den 20.03.2021
09:00Uhr - 12:00Uhr



Sauberkeit geht uns alle an

**Helft mit, damit unser Bellheim
sauber und lebenswert bleibt**

Anmeldung und weitere Infos per E-Mail
unter Dreck-Weg-Tag-Bellheim@web.de

Vereine und Gruppen

Kath. Deutscher Frauenbund Zweigverein Bellheim e.V.

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Lebensebene
FRAUENBUND

Schon ein Solibrot gekauft?



Zum wiederholten Mal führen der KDFB-Bundesverband und das Hilfswerk MISE-REOR gemeinsam die Solibrotaktion durch. Auch in diesem Jahr ist der Frauenbund Bellheim wieder mit dabei und unterstützen diese Aktion. Als Kooperationspartner konnten

ten wir in Bellheim die Bäckerei Hoffelder und die Bäckerei Walter gewinnen. Noch bis Karsamstag, 3. April wird dort das so genannte „Solibrot“ verkauft.

Jede Kundin und jeder Kunde kann beim Einkauf eines Brotes, eines Brötchens oder eines Kaffeestückchens einfach einen persönlichen Beitrag zur Unterstützung der Aktion in eine Sammelbox werfen. Damit setzen wir ein Zeichen für mehr Solidarität weltweit. Wir hoffen, dass möglichst viele Menschen in der Fastenzeit Solibrote kaufen, denn durch den Kauf des Brotes unterstützen sie ein Projekt zur Förderung von Frauen und Familien in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

Wenn viele kleine Menschen, an vielen kleinen Orten, viele kleine Schritte tun, können sie die Welt verändern!

Genau das wollen wir mit der Beteiligung an der „Solibrot-Aktion“ tun, denn es gilt nicht nur zu reden sondern auch zu handeln.

Sportvereine



FC Phönix Bellheim e.V.

www.fc-phoenix-bellheim.de

Bilder zum 100-jährigen Vereinsjubiläum



Vielen Dank an die Schreinerei Kraus, für die Spende der Jubiläumswand!



Pyrotechnik zum 100. Jubiläumstag am 11.02.2021, vor der Tribüne im Stadion

Der FC Phönix Bellheim e. V. feiert seinen 100-jährigen Geburtstag, die Jugendabteilung gratuliert von Herzen.

Wir, die Jugendabteilung sind stolz, ein Teil dieses Vereins zu sein. Wir, die Jugendabteilung, sind: 140 Kinder u. Jugendliche, 23 Trainer/innen und Betreuer/innen in 10 Jugendteams. Seit dem Freitag, 11. Februar 1921 ist festgeschrieben: „Ziel des Vereins ist es, die sportliche Berücksichtigung der Jugend und seiner Mitglieder, insbesondere durch Fußball.“ Durch das Vorleben dieses traditionellen Satzungsziels reifte 100 Jahre eine starke und eigenständige Jugendabteilung. Zusammenhalt wird in unserer Jugendabteilung ganz groß geschrieben: Dies zeigt sich in einem unglaublichen Engagement unserer Spieler/innen und Trainer/innen. Die fleißigen Eltern unserer Phönix-Buben und -Mädchen unterstützen und helfen in allen Bereichen, die mit dem Spielbetrieb zu tun haben. Sie sind die treuesten Fans unserer Mannschaften, spielen Taxi, auch aktuell bei der Umsetzung der Corona Hygieneauflagen können wir uns auf ihre Tatkraft verlassen, sie sorgen für das leibliche Wohl während der Heimspiele, sie begeistern und muntern auf, jede einzelne Spielminute. Unser FC Phönix Bellheim e. V. organisiert den ganzen Spielbetrieb während der Saison, kümmert sich um Pässe und Papiere, wir sind bei Verletzungen abgesichert. Die Verzahnung zu unserer I., II. und AH-Mannschaft spürt man im Training, bei der Organisation von Hallenkreismeisterschaft, Bellaris-Cup, unserem FotoShooting Team Tag, Kerweumzug und Kerwestand. Wir haben mit unserem Förderverein einen wunderbaren finanziellen Rückhalt, der es uns ermöglicht, Trainingsutensilien, Trainingskurse sowie die Ausbildung der Trainer zu organisieren. Die Stärke ‚vom Phönix Bellheim‘ ist seine Vielfältigkeit; was einer nicht kann, schaffen wir gemeinsam. Für uns Ehrenamtliche ist es immer wieder begeistert, dass wir unsere Kinder und Jugendlichen unabhängig von Trainingszeiten auf unserer tollen Sportanlage im Franz-Hage-Stadion mit Fuß am Ball antreffen. „Herzlichen Glückwunsch FC Phönix Bellheim e.V. für 100 Jahre Fußball in Bellem!“

Die ersten Spielertransfers für die neue Saison sind unter Dach und Fach

Wir freuen uns sehr, einen alten Bekannten wieder im Franz-Hage-Stadion begrüßen zu dürfen. Nach ein paar Jahren der Abstinenz kehrt Daniel Henninger zu den Phönix Buben zurück. Seine letzten Stationen waren der FSV Offenbach, Rülzheim, Lingenfeld und zuletzt Freibach, wo er als Spielertrainer Saisonübergreifend seit 16 Spielen ungeschlagen ist. Mit ihm zusammen wechselt auch ein weiterer Stürmer nach Bellheim. Daniel Berbakov, 26 Jahre alt wird ebenfalls zur neuen Saison das Trikot des FC Phönix überstreifen. Berbakov war als Torjäger für den FK Lehel in Serbien tätig. Wir freuen uns sehr auf die beiden Jungs und wünschen Ihnen viel Erfolg in Bellheim.

Suche Mähwiesen zu Kauf oder Pacht

Wiesenheu in Rund- oder Quaderballen oder ab Wiese
Tel. 0171 5698626



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Suche zum Kauf kl. Eigentumswohnung od. Apartment, ca. 50 – 70 qm, in Ottersheim oder Umgebung
(Landkreis Germersheim und südl. Weinstraße).
Tel. 06348 / 923111 oder 0174 / 6827625

SUCHE HAUS MIT GARTEN

zum Kaufen von Privat – alternativ Baugrundstück!

Das Haus sollte mindestens 120 qm Wohnfläche haben und kann gerne modernisierungsbedürftig sein. Bitte keine Erbpacht und kein Denkmalschutz!
Ich freue mich auf Ihren Anruf ab 18.00 Uhr. **Telefon 06 21 / 7 00 18 59 18**

Suche Grundstück zur Pferdehaltung

zum Kauf oder Pacht, es wird alles sauber und instand gehalten, Herstellungs- und Reparaturarbeiten werden professionell erledigt.

Gerne alles anbieten: 0162/2577520

SCHLOSSER Umzüge

seit 40 Jahren in HERXHEIM

- ✓ Umzüge und Kleintransporte
- ✓ Möbellager / Möbellift
- ✓ Senioren-Umzugsservice
- ✓ Räumungen / Entsorgungen
- ✓ Haushaltsauflösungen / Entrümpelungen

☎ 07276 7344 info@schlosser-umzuege-herxheim.de

Ihr Zuhause ...

bietet zu wenig Raum?

Die Immobilien Welt in Ihrem Mitteilungsblatt kann Ihnen weiterhelfen.
Dort werden Sie fündig!





Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251

privat Tel. 0162 2549420

Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 12. bis 18. März 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde



Gemeindebücherei
Knittelsheim

Liebe Büchereibesucher*innen,

die Bücherei muss bis auf weiteres geschlossen bleiben.

Sobald wieder geöffnet werden kann, erfahrt ihr es aus dem Amtsblatt.

Bitte ruft unter 2473920 an, wenn ihr Bücher, CDs oder DVDs aus der Bücherei geliefert bekommen möchtet.

Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)
Email: Gbknittelsheim@gmx.de ■ Telefon: 06348/251

Wir sind ein familiengeführtes, mittelständisches Unternehmen und expandieren! Ab sofort suchen wir zur Verstärkung:

LKW Fahrer (m/w/d)
Vollzeit für Abroll- und Absetzcontainer

Benzin fließt durch Ihre Adern und Motorengeräusche sind Musik in Ihren Ohren? Sie haben einen Führerschein der Klasse CE inkl. 95 Module und gültiger Fahrerkarte, gute Deutschkenntnisse und Erfahrung mit Absetzkipper- und Abrollfahrzeugen + Drehschemelanhänger? Sie sind ein echter Teamplayer, kundenorientiert, flexibel und einsatzbereit? Außerdem möchten Sie den Luxus genießen die Pfälzer Berge als Panorama täglich aus jedem Winkel zu genießen? Dann haben Sie jetzt den idealen Job gefunden! Folgen Sie der schnellsten Route und kommen Sie direkt in unser Team!

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter:
www.gerach-gruppe.de/karriere/

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:
Firmengruppe Gerach Personalabteilung | Kleiner Sand 3 | 76829 Landau
karriere@gerach-gruppe.de | 06341-98771191

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Bellheim“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Bellheim“ unter <http://epaper.wittich.de/104>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 17.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9,00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Norbert Ullmer
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de



Alexander Brüggemann
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 1862290
info@u-b-werbung.de



Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Winden sucht für ihre Kindertagesstätte „Im Storchennest“

eine FSJ-Kraft (Freiwilliges Soziales Jahr) für das Jahr 2021/2022.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß bei der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens **31.03.2021** mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) gerne auch per E-Mail: ilona.stiefermann@vg-kandel.de oder an

Verbandsgemeinde Kandel – Personalamt –
Gartenstraße 8 · 76870 Kandel

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen Frau Stiefermann,
Tel. 07275/960206, zur Verfügung.

Reichen Sie bitte keine Originalunterlagen ein und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen, Hüllen und etc., da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 12. bis 18. März 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Aktion „Saubere Landschaft“ - jeder Tag ist Umwelttag

Die Corona-Pandemie zwingt uns seit Monaten ein anderes Leben als bisher auf. Dabei ist es nicht ungewöhnlich für uns Menschen, dass wir uns auf neue Situationen einstellen müssen. Im Gegenteil: Seit Jahrtausenden gehören wir zu den Spezies, die sich am besten **auf Veränderungen** des Klimas, der Lebenssituation und andere Einflüsse **eingestellt** haben. In den letzten Jahrzehnten wurde immer deutlicher, dass viele unsere Lebensgewohnheiten der Umwelt Schaden zufügen. Alljährlich zeigen wir u.a. bei der Aktion „Saubere Landschaft“, dass wir diesem bewusst entgegen stehen. Letztes Jahr mussten zwei Termine wegen Corona abgesagt werden. Um Verschmutzungen durch liegengelassenen Müll zu beseitigen, braucht es aber keinen festgeschriebenen Aktionstag. Das haben uns Menschen gezeigt, die mit gutem Beispiel vorangehen und z.B. Müll entlang des Fahrradweges nach Offenbach eingesammelt haben. Sie können uns als Vorbild dienen:

Viele von uns gehen regelmäßig mit oder ohne Hund durch die Fluren unserer Landschaft. Wenn sich der ein oder andere von uns bereit erklärt, nur einmal im Monat mit Abfallgreifer und Müllsack bewaffnet auf der gewohnten Tour rechts und links vom Weg den Müll einzusammeln, profitieren davon Störche, Vögel und alle anderen Tiere, vor allem aber auch wir Menschen.

Müllsäcke und Abfallgreifer gibt's bei Helmut Steiner, Tel. 06348-7559. Anruf genügt!

Fahrten zur Corona-Impfung!

Gerade in schwierigen Zeiten lernt man die Vorzüge, die sich einem bieten, zu schätzen, so auch in der Coronapandemie. Bereits im letzten Jahr haben wir festgestellt, dass die sozialen Strukturen in Ottersheim intakt sind, keiner unserer Bürger war auf die von der Gemeinde angebotene Hilfe beim Einkauf etc. angewiesen. Die Hilfen innerhalb der Familie und durch Nachbarn sind beispielhaft. Dafür unseren herzlichen Dank an Alle. Trotzdem ist es natürlich wichtig, dass auch bei den Fahrten nach Wörth ins Impfzentrum sichergestellt wird, dass kein Bürger durch das soziale Netz rutscht. Jeder Ottersheimer Impfwillige muss Gelegenheit bekommen, nach Wörth zu kommen.

Die Hilfsbereitschaft der Ottersheimer ist auch in diesem Punkt groß. Mehrere Personen haben unabhängig voneinander angeboten, kostenlose Fahrdienste zu übernehmen, sofern keine andere Möglichkeit besteht, nach Wörth ins Impfzentrum zu gelangen.

Sollten Sie eine Fahrgelegenheit ins Impfzentrum oder Hilfe beim Anmelden zu einem Impftermin benötigen, melden Sie sich bitte bei der Seniorenbeauftragten **Esther Stadel 06348-91486** oder bei **Ortsbürgermeister Gerald Job 06348-4103**.

Hinweis zur Kostenübernahme der Fahrten durch die gesetzlichen Krankenkassen:

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Fahrten zu ambulanten Behandlungen (auch zum Impfen), sofern ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, BI oder H oder ein Pflegegrad 3 mit Mobilitätseinschränkungen oder Pflegegrad 4 bzw. 5 vorliegen. Die Hausärzte können in diesen Fällen einen Transportschein (Taxischein) ausstellen, sofern aus medizinischen Gründen keine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.

Vereine und Gruppen



Kath. Frauengemeinschaft Ottersheim

Weltgebetstag - Spenden

Situationsbedingt konnte der Weltgebetstag in diesem Jahr nicht wie gewohnt stattfinden.

Wer aber für die Frauen aus Vanuatu spenden möchte, kann seine Spende in einem Briefumschlag bei Anne Von Der Ahe, Haardtswiesen 44, oder bei Beate Bertram, Altsheimer Weg 18 in den nächsten Tagen abgeben bzw. in den Briefkasten werfen.

Sportvereine



Angelsportverein Ottersheim

Verkauf geräucherte Forellen

Am Samstag, den 27. März, bietet der Angelsportverein an seiner Vereinshalle ab 11.00 Uhr frisch geräucherte Forellen zum Abholen an. Der Preis je Stück (300 gr) beträgt 5 Euro.

Die Forellen können auf Wunsch auch einvakuumiert werden.

Aus Planungsgründen kann der Verkauf der Forellen **nur gegen Vorbestellung** erfolgen. Vorbestellungen nimmt ab sofort Stefan Lutz entgegen (Tel.: 06348/615143, Germersheimer Str. 9, Email: lutzstefan@freenet.de).



Frisch geräucherte Forellen

Der ASV Ottersheim bietet am

Sa. 27.03.2021

frisch geräucherte Forellen an
(Abholung an der Vereinshalle hinter der Oldtimerscheune)

Der ASV bittet um
Vorbestellung unter
06348/615143



Ottersheimer Bärenbouler e.V.

Mitgliederversammlung 2021

Liebe Vereinsmitglieder,

leider müssen wir die geplante Generalversammlung 2021 absagen. In Anbetracht der aktuellen Pandemie-Lage und der daraus resultierenden Schutzmaßnahmen ist die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich.

Nach dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ ist diese Vorgehensweise rechtmäßig. Die Generalversammlung soll in Abhängigkeit der Einschränkungen und Vorschriften aber noch in jedem Fall im Laufe des Jahres nachgeholt werden.

Über den neuen Termin werden wir euch rechtzeitig informieren.

Wir wünschen euch für die kommende Zeit alles Gute und wie im Wettkampf gutes Durchhaltevermögen.

Bleibt gesund!



TVO (Turnverein Ottersheim)

www.tv-ottersheim.de

Sommertagsumzug 2021

Leider müssen wir auch in diesem Jahr den für den 14. März geplanten Sommertagsumzug erneut absagen. Wir haben in Gesprächen mit dem Ordnungsamt

in Gernersheim mehrere Vorschläge gemacht, wie der Sommertagsumzug unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen durchgeführt werden könnte, allerdings wurde uns nichts davon genehmigt.

Stattdessen wollen wir nun die von der Gemeinde gestifteten Sommertagsbrezeln in der Kita und der Grundschule verteilen.

Mitgliederversammlung 2021

Auch die für den 20. März geplante Mitgliederversammlung muss aufgrund der bestehenden Einschränkungen durch die Corona Verordnungen entfallen.

Da uns die demokratische Beteiligung aber sehr wichtig ist und unsere Arbeit im vergangenen Jahr auch unseren Mitgliedern gegenüber transparent sein soll, werden am 20. März alle Berichte, die auf der Mitgliederversammlung vorgetragen worden wären und auch der Bericht über die Kassenprüfung auf unserer Homepage www.tv-ottersheim.de und nach und nach auch im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Dancing @ home - wir lassen uns das Tanzen nicht verbieten

Die Danceteenies des TVO waren trotz Trainingsverbot natürlich nicht untätig und haben einen kleinen Tanz eingeübt, zu sehen unter www.tv-ottersheim.de.

Wir würden uns total freuen, wenn Sie uns auf der TVO-Homepage besuchen würden.

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de

HAMBSCH TIEFBAU GMBH

76756 Bellheim • In der Fellach 7 • Fon 0 72 72 / 93 270

Wir sind ein mittelständiges Unternehmen und vorwiegend regional im Kanal-, Leitungs- und Straßenbau tätig.

Wir suchen Sie!
(m/w/d)
CORONA
als Chance
AB SOFORT

Bürokauffrau/-mann Kaufmännische/r Angestellte/r

für die Finanz- und Lohnbuchhaltung

Ihre Aufgaben sind u.a.:

- Vorbereitende Buchhaltung – gesamtes Rechnungswesen
- Lohnbuchhaltung (Kenntnisse im Baulohn von Vorteil)
- Allgemeine Büroorganisation und Verwaltung

Ihr Profil:

- Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung
- Sicherer Umgang mit MS Office u.a.
- Selbstständiges und engagiertes Arbeiten im Team
- Unternehmerisches Denken und Handeln

Sie erwartet:

- Ein verantwortungsvoller & abwechslungsreicher Arbeitsplatz
- Eine angenehme Arbeitsatmosphäre
- Eine leistungsgerechte Bezahlung

Bitte bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail: mail@hamsch-tiefbau.de

WIR BAUEN TIEF AUS LEIDENSCHAFT www.hamsch-tiefbau.de

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

LINDNER'S
HOTEL

Zur unterstützung unseres Teams suchen wir

REINIGUNGSKRAFT M/W/D

ca. 10 Stunden die Woche auf 450-Euro-Basis

Postgrabenstr. 52-54 / 76756 Bellheim
T: 07272-972060 M: lindner-hotel@t-online.de



Tor + Antriebstechnik

elektro-lutz GmbH
Waldstückerring 19-21 76756 Bellheim
Tel. 07272/2535 Fax 07272/1670
www.elektro-lutz.de slutz@elektro-lutz.de

Nutzen Sie die Chance, in einem krisensicheren Job durchzustarten

Wir suchen Sie! (m/w/d)

Facharbeiter für

- Montage von Tor- und Türanlagen
- Wartung und Instandsetzung vorhandener Tor- und Türanlagen
- Pflaster- und Fundamentarbeiten für Toranlagen (Maurer/Tiefbauer)
- Elektrotechnik

Ihre Zukunft bei uns im Unternehmen:

- Betriebliche Altersvorsorge
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Übertarifliche Bezahlung
- Fort- und Weiterbildungen

Wir bieten Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz in einem wachsenden Familienunternehmen mit flachen Hierarchien, kurzen und nachvollziehbaren Entscheidungswegen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung

Ansprechpartner: Sebastian Lutz
E-Mail: slutz@elektro-lutz.de



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr
Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

12.03. Köhler Rudolf 70 Jahre
12.03. Neidig Josef 70 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Unterstützung bei der Impfanmeldung und Fahrten zur Corona-Impfung!

Viele Mitbürger leisten hier bereits Nachbarschaftshilfe, das ist toll und ein klares Zeichen der funktionierenden Gemeinschaft in Zeiskam. Das Angebot des Seniorenteam ergänzt unsere guten sozialen Strukturen und schließt eine mögliche Lücke:

Seniorinnen und Senioren aus Zeiskam, die über 80 Jahre sind und Unterstützung bei der Impfanmeldung benötigen und/oder auf einen Fahrdienst zum Impfzentrum angewiesen sind, können sich beim Seniorenbeauftragten Traugott Günther unter 06347-918100 melden! **Noch ein Hinweis:** Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Fahrten zu Impfterminen, sofern ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, BI oder H oder ein Pflegegrad 3 mit Mobilitätseinschränkungen oder Pflegegrad 4 bzw. 5 vorliegt. Die Hausärzte können in diesen Fällen ein Transportschein ausstellen, sofern aus medizinischen Gründen keine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.

Vereine und Gruppen



Landfrauenverein LEB - Ländliche

Erwachsenenbildung

Info des Kreisverbandes

Onlinevortrag der milag am 17.03.2021 um 19 Uhr

- „Hört jeder auf seinen Darm?“ -
- Online-Vortrag über Darmgesundheit und den Einfluss von fermentierten Lebensmitteln

„Gesunder Darm - gesunder Mensch“ sagt der Volksmund. Doch wieso ist das so? Und was haben Milchprodukte damit zu tun? In diesem Vortrag erfahren Sie, wie der Darm und seine Bewohner unser Leben beeinflussen - und wie Sie das für sich und ihre Gesundheit nutzen können. Fermentierte Lebensmittel spielen dabei eine wichtige Rolle und stehen deshalb ebenso wie das unterschätzte Organ im Mittelpunkt. Yvonne Riede (Ökologin) und Hiltrud Schapert (Hauswirtschaftsleiterin) führen durch den etwa 1-stündigen Vortrag, teilen Hintergrundwissen und geben praktische Alltagstipps. 2 Rezeptvideos runden das Angebot ab. Anmeldungen bitte direkt per Email an: suedpfalz@landfrauen-pfalz.de

Sportvereine



TB Jahn Zeiskam e.V.

Jugendfußball

Liebe Spieler, Eltern, Freunde und Gönner,

auch wenn die Corona-Pandemie noch immer unseren Fußball im Klammergriff hat, laufen die Vorbereitungen für die Zeit nach der Pandemie auf Hochtouren. Niemand kann heute mit Gewissheit sagen, wann der Ball rollen wird, daher freuen wir uns umso mehr, Euch heute mitteilen zu können, wie wir die Zeit nach Corona gemeinsam mit Euch anpacken wollen.

Um die kommenden Aufgaben in allen Altersklassen, also von den Bambinis bis zur A-Jugend, bewältigen zu können, haben sich die Vereine VfL Essingen, VfB Hochstadt und der TB Jahn Zeiskam dazu entschlossen, ab der kommenden Saison eine Jugend-Spielgemeinschaft zu bilden:

Die JSG Hainbach!

Nicht nur die räumliche Nähe, sondern insbesondere die gemeinsamen Werte und Vorstellungen hinsichtlich einer ganzheitlichen Jugendarbeit und fußballerischen Ausbildung haben den Grundstein gelegt, um gemeinsam und mit vereinten Kräften einen Mehrwert für das wichtigste Gut in unseren Fußballvereinen, der Jugend, zu schaffen.

Weitere Infos hierzu wird es in den nächsten Wochen geben; auch abhängig von der Fortführung der aktuellen Saison. Alle drei Vereine hoffen jedoch bereits heute auf tatkräftige Unterstützung, so dass wir für den Re-Start nach Corona gut gerüstet sind.

Vielen Dank im Voraus für Eure Unterstützung!

Die Jugendleiter/innen: Michael Bernhart (VfL Essingen), Michaela Keller (TB Jahn Zeiskam), Sarah Lischnewski (TB Jahn Zeiskam), Markus Weber (VfB Hochstadt)

Achtung Achtung Achtung Achtung Achtung



Abteilung Turnen

YouTube Trainings Videos für alle



Kinderturnen

TB Jahn Turn Geschichte 2-6 Jahre

<https://www.youtube.com/watch?v=r-HYGnPIPr4>

TB Jahn Kinder Training

<https://www.youtube.com/watch?v=di7W1WJHWhM>

TB Jahn Zeiskam Hula Hoop Challenge

<https://www.youtube.com/watch?v=sSV2v0mz2ME>

Erwachsene

Bodyweight Training für Erw 1

<https://www.youtube.com/watch?v=zC4sB75OTp0>

TB Jahn Zeiskam Bodyweight/ Fitness Training 2 für Erw.

<https://www.youtube.com/watch?v=Sq5suu56fhs>

YouTube Kanal vom TB Jahn Zeiskam

<https://www.youtube.com/channel/UClos4sIMexiMYSRJ2Bzbg>

Folgt uns und Ihr seid immer



Achtung Achtung Achtung Achtung Achtung Achtung



www.wittich.de

Schulen



Fuchsbach Grundschule Zeiskam - Schulhoferneuerung

Liebe Freunde der Fuchsbach Grundschule Zeiskam,

die Schulhoferneuerung der Fuchsbach Grundschule Zeiskam kommt immer näher. Trotz Corona sind wir am Ball geblieben und können, sofern die Bestimmungen es zulassen, im Mai / Juni 2021 mit Naturspur in Bau-phase 1 eintreten. Hierbei soll im vorderen Schulhof eine Bewegungs- und Kletterlandschaft entstehen. Die Finanzierung erfolgt teilweise durch einen Beitrag des Fördervereins und der Gemeinde, aber auch durch viele Spenden. Wir haben bereits einige Spenden von ansässigen Unternehmen erhalten und noch weitere Spendenanträge gestellt. Trotzdem liegt noch ein großes Stück vor uns. Deshalb starteten wir ein Crowdfunding-Projekt über die VR-Bank.

Wenn sich möglichst viele Personen / Familien beteiligen, kommt ein schöner Betrag zusammen. Bei Spenden ab 10 € legt die VR-Bank noch einmal 10 € dazu. Deshalb wäre es schön, wenn möglichst viele Spender zusammenkommen würden. Und hier könnten auch Sie die Schule unterstützen!

Jetzt das Projekt unterstützen unter:

<https://vrbank-suedpfalz.viele-schaffen-mehr.de/schulhoferneuerung>

Wir freuen uns über jede Spende. Ganz besonders freuen wir uns auch darüber, wenn Sie unser Anliegen an Freunde und Bekannte weitergeben könnten.



Schulhoferneuerung

Freundes- und Förderkreis Grundschule Zeiskam

Der Schulhof der Fuchsbach Grundschule Zeiskam wird täglich von knapp 100 Kindern genutzt. Leider gibt es nur sehr wenige Geräte, die von den Kindern verwendet werden können. Deshalb möchten wir unseren Schulhof im Laufe der nächsten Jahre in Zusammenarbeit mit unserem Partner Naturspur e.V. komplett neu gestalten.



Benötigte Geldsumme: 2.000 €

Finanzierungsende: 26.05.2021

Projektbetreuer: Jakob Haddick

Mitteilungen anderer Behörden

Aktion „Saubere Landschaft“ am 20. März 2021 ist abgesagt

Aufgrund der wieder steigenden Infektionszahlen im Landkreis Germersheim und dem vermehrten Auftreten von Mutationen ist die jährlich im Frühjahr stattfindende „Umweltsammlung“ im Landkreis Germersheim abgesagt.

Ob und wann die Aktion nachgeholt wird bzw. wieder stattfinden kann, wird situationsbedingt entschieden.

Kreisverwaltung Germersheim

Caterer für Schulessen gesucht

Die Kreisverwaltung Germersheim schreibt auf Grundlage der VOL/A folgende Leistung aus:

Schulessen für die Integrierte Gesamtschule Rheinabern (Ganztagsschule)

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf der Internetseite der Kreisverwaltung Germersheim www.kreis-germersheim.de/ ausschreibungen

Infoveranstaltungen für Kreiselternausschuss

Um Eltern und Erziehungsberechtigte über die „Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Elternausschusses“, und „Sinn und Zweck eines Kreiselternausschusses (KEA)“ sowie die geplante Wahl des KEA Germersheim zu informieren, lädt das Jugendamt der Kreisverwaltung Germersheim alle Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern, die im Landkreis Germersheim eine Kindertagesstätte besuchen, herzlich zu zwei Informationsveranstaltungen ein. Diese Infoveranstaltungen werden aufgrund der aktuellen Infektionslage online auf der Online-Plattform „Go To Meeting“ durchgeführt.

Die Infoveranstaltung zu „**Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Elternausschusses**“ findet am **Mittwoch, 10.03.2021 um 20 Uhr** statt. Stefanie Müller und Kerstin Raithel (Fachberatungen für die kommunalen Kitas im Landkreis) und Mitglieder des Landeselternausschusses werden dabei die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Elternausschusses erläutern sowie über die geplante Wahl für den Kreiselternausschusses in Germersheim informieren.

„**Sinn und Zweck eines Kreiselternausschusses (KEA) und Wahl des KEA Germersheim**“ werden bei der zweiten Infoveranstaltung, am **Mittwoch, 24.03.2021 um 20 Uhr** erläutert. Vom Kreisjugendamt Germersheim werden neben Stefanie Müller und Kerstin Raithel außerdem Leiterin Denise Hartmann-Mohr sowie Wilhelm Fliehmann informieren und Fragen beantworten.

Eine **Anmeldung zu den Veranstaltungen ist zwingend notwendig**. Für die Veranstaltung „Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Elternausschusses“ melden sich Interessierte bitte bis spätestens Montag, 08.03.2021, an, für die Veranstaltung „Sinn und Zweck eines KEAs und Wahl des KEA Germersheim“ bis spätestens Montag, 22.03.2021. Zur Anmeldung wird eine E-Mail-Adresse benötigt, an die vor der Veranstaltung der Teilnahme-Link mit Passwort versendet wird. Um die Stimmberechtigung feststellen zu können, bitte auch den Wohnort sowie die Rolle/Funktion, in der man teilnehmen möchte, mitteilen. Wer kandidieren möchte, aber nicht teilnehmen kann, schreibt bitte eine E-Mail mit Erklärung der Kandidatur und einigen Informationen über sich sowie den Beweggründen zur Mitarbeit an KEA-Germersheim@gmx.de. Anmeldungen sowie Fragen zu den Veranstaltungen senden Interessierte bitte an KEA-Germersheim@gmx.de

Zuschüsse des Landes erleichtern Digitalisierungs-Projekte

Das neue Landesprogramm „DigiBoost“ ist am 1. März 2021 gestartet und die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Da der Fördertopf auf 20 Millionen Euro begrenzt ist und die Anträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs bewilligt werden, sollten interessierte Unternehmer sich nicht allzu viel Zeit lassen, um mithilfe der Zuschüsse ein Digitalisierungsprojekt in Angriff zu nehmen.

Weitere Infos bei der IHK Pfalz (www.pfalz.ihk24.de) unter Eingabe der Suchnummer 5042328, bei der HWK Pfalz (www.hwk-pfalz.de), bei der Landwirtschaftskammer Pfalz (www.lwk-rlp.de) sowie bei der Bewilligungsstelle selbst, der Investitions- und Strukturbank RLP (isb.rlp.de).

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Girls'Day: SGD Süd bietet 20 Girls Einblicke in technische Berufe

Auch in diesem Jahr beteiligt sich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) am Girls'Day und bietet zwanzig Mädchen Einblicke in technische Berufsfelder bei der SGD Süd. Wegen der

Corona-Pandemie findet der Girls'Day bei der SGD Süd digital statt. Mittels einer Videokonferenz erhalten die Mädchen, die sich ab der fünften Klassenstufe anmelden können, einen Einblick in Berufsfelder aus den Bereichen Umwelt, Natur und Technik.

„**Macht mit! Probiert es aus!**“

Interessierte Mädchen können sich zum digitalen Girls'Day bei der SGD Süd am 22. April 2021 von 9:00 bis 12:00 Uhr anmelden: Die **Anmeldung** erfolgt online über die Website des Girls'Day: <https://www.girls-day.de/@/Show/struktur-und-genehmigungsdirektion-sued.5/berufe-fuer-natur-umwelt-und-kulturlandschaft>.

Aus Kreis und Region

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Neues EU-Energielabel - gut für Geldbeutel und Umwelt

Ab dem 1. März 2021 wird das neue EU-Energielabel für die Haushaltsgeräte Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühlgeräte, Monitore und TV-Geräte eingeführt. Leuchtmittel sollen im November 2021 folgen, Klimageräte, Backöfen und Warmwasserbereiter 2022. Das neue Label ist aussagekräftiger und soll Verbraucherinnen und Verbraucher bei ihren Kaufentscheidungen besser unterstützen. Die ausgewiesenen Energieverbräuche sollen sich näher am Nutzerverhalten orientieren, zugleich wurden die Zusatzinformationen verbessert und erweitert. Wichtigste Neuerung ist die Rückkehr zur einheitlichen Kennzeichnung aller Geräteklassen von A bis G. Die irritierenden Bezeichnungen A+, A++ und A+++ werden dadurch abgeschafft. Zusammen mit der Neueinstufung der Geräte werden Effizienzunterschiede für die Verbraucher künftig transparenter dargestellt. Einen Mehrwert für Verbraucher bieten die neu berechneten Kennzahlen für den Energie- und Wasserverbrauch, die das Nutzerverhalten besser widerspiegeln. Lobenswert ist die Entscheidung, die oberste Effizienzklasse A vorerst frei zu lassen, um Herstellern Anreize zu geben, noch effizientere Produkte zu entwickeln.

Das neue Label ist nicht mit dem alten vergleichbar: So kann ein Gerät mit altem A+++-Label nun der Energieeffizienz-Klasse D entsprechen. Auch die ausgewiesenen Verbräuche fallen durch die neue Berechnungsmethode teilweise höher aus als auf der vorausgegangenen Kennzeichnung. Individuelle Fragen zum Energielabel oder dem eigenen Stromverbrauch beantwortet die Energieberatung der Verbraucherzentrale kostenfrei nach Terminvereinbarung.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Mittwoch, den 24.03.21 von 16 - 18.15 Uhr in Kandel** statt.

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

VZ-RLP

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Südpfalz-Tourismus Landkreis Germersheim

Abhol- und Lieferservices Südpfälzer Gastronomen und Erzeuger

Nach Vorgabe der Landesregierung besteht bei einer Inzidenz über 100 kein Raum für weitere Lockerungen. Dies bedeutet weiterhin Einschränkungen in unserer Gastronomie. Für alle, die unsere Betriebe unterstützen und nicht auf ein leckeres Essen verzichten wollen, bieten viele Restaurants weiterhin einen Abhol- und Lieferservice an. Der Südpfalz-Tourismus Landkreis Germersheim e.V. weist erneut auf die Abhol- und Lieferdienste hin. Auf der Webseite <https://www.suedpfalz-tourismus.de/aktuelles/hinweise-zum-corona-virus/abhol-und-lieferservices.html> gibt es eine Übersicht der Gastronomiebetriebe und Erzeuger in der Südpfalz, die aktuell Bestellungen online oder telefonisch entgegen nehmen und einen Abhol- und/oder Lieferdienst anbieten. Die Liste ist auch über die Seite der Kreisverwaltung www.kreis-germersheim.de/coronavirus verlinkt. Auch auf der Facebookseite des Südpfalz-Tourismus Landkreis Germersheim e.V. <https://www.facebook.com/SuedpfalzTourismus/> werden aktuelle kulinarische Angebote beworben. Die Hofläden in der Südpfalz haben nach wie vor geöffnet. Eine Übersicht gibt es unter www.suedpfalz-tourismus.de oder in der Einkaufsbroschüre „Hofläden und Winzer in der Südpfalz“. Diese ist kostenlos erhältlich beim Südpfalz-Tourismus e.V., info@suedpfalz-tourismus.de.

Mitgliedsbetriebe im Südpfalz-Tourismus Landkreis Germersheim e.V., die einen Abhol- und Lieferservice anbieten und bislang noch nicht gelistet sind, können ihr Angebot gerne per E-Mail an info@suedpfalz-tourismus.de senden.

Sonstige Nachrichten

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 13 Karfreitag

auf Freitag, 26.03.2021

KW 14 Ostern

auf Donnerstag, 01.04.2021

17:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren! Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

CDU

Videokonferenz zur aktuellen Corona-Lage mit Thomas Gebhart
Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit Dr. Thomas Gebhart lädt alle Interessierten zu einer Videokonferenz zur aktuellen Corona-Lage ein. Am **Dienstag, 16.3.2021** von 17-18 Uhr möchte Gebhart zur aktuellen Situation und den Maßnahmen informieren. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Zugangsdaten zur Konferenz finden Sie unter thomas-gebhart.de/online.

Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde am 17.3.2021

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am Mittwoch, 17.3.2021, von 16.00-17.00 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Thomas Gebhart beantwortet unter anderem Fragen rund um die Corona-Situation. Selbstverständlich können auch alle anderen politischen Themen angesprochen werden.

Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

CDU

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Herzliche Einladung zur telefonischen Bürgersprechstunde am Freitag, 12. März, 17.30 Uhr - 18.30 Uhr

Am Freitag, 12. März, steht Tobias Baumgärtner von 17.30 Uhr - 18.30 Uhr unter der Telefonnummer 0160/8247574 für Fragen und Anliegen zur Verfügung!

Herzliche Einladung zur Online-Diskussionsrunde: „Vor der Landtagswahl - Gespräch mit Tobias Baumgärtner und Dr. Thomas Gebhart“ am Freitag, 12. März, 19 Uhr

Am Freitag, 12. März, lädt Tobias Baumgärtner ab 19 Uhr herzlich ein zur Online-Diskussionsrunde: „Vor der Landtagswahl“. Gesprächspartner ist Dr. Thomas Gebhart, Bundestagsabgeordneter für die Südpfalz und Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit. Zugangsdaten finden Sie unter www.tobiasbaumgaertner.de, Rubrik „Termine“.

AfD

Landtagsabgeordneter Matthias Joa (AfD) - Bürgersprechstunde

Der AfD-Landtagsabgeordnete Matthias Joa bietet am Montag, 15. März 2021 von 10 – 14 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Online-Gesprächstermine und persönliche Terminabsprachen können unter Tel: 07271/7698967 oder per E-Mail unter Buergersprechstunde@alternative-ger.de vereinbart werden.



GStB

**Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz**

-Anzeige-

Frauen in der Kommunalpolitik stärken die örtliche Gemeinschaft!

In den kommunalen Räten im Land beträgt der Frauenanteil 22 Prozent. In den 2261 Ortsgemeinden gibt es 290 Bürgermeisterinnen. Beim kommunalen Ehrenamt sind Frauen unterrepräsentiert. Auch wenn die Gründe hierfür sehr unterschiedlich sind, ist es gerade für Frauen nach wie vor besonders schwierig, Beruf und Familie so zu vereinbaren, dass zudem noch die erforderliche Zeit für ein kommunales Ehrenamt besteht. Die Corona Pandemie hat deutlich gemacht, dass es durchaus möglich ist, einen Teil von Präsenzterminen als Online Besprechung kürzer, sachlicher und effektiver zu gestalten. Wenn es uns gelingt, hieran weiter anzuknüpfen, haben wir die Chance, die Kommunalpolitik für mehr Frauen attraktiver zu machen. Denn ob Mobilitäts- oder Umweltkonzept, Gestaltung des Ortskerns oder Schaffung von Wohnraum und Spielplätzen, die Themen der Kommunalpolitik sind sicher für Frauen und Männer gleichermaßen interessant.

Ende des redaktionellen Teils

JOBS
IN IHRER REGION



**Zuverlässige
Reinigungskraft (m/w/d)
für ein Objekt in Bellheim
zum 01.04.21 in Teilzeit gesucht.**



Mo. - Do. ab 16 Uhr für 2,5 Std.; Fr. ab 16 Uhr für 3,5 Std.;

Sa. ab 12 Uhr für 1,5 Std.

übertarifliche Bezahlung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter
Tel. 07272 7000 148 oder unter info@goedecker.de



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Verbandsgemeinde Jockgrim**
(Kreis Germersheim)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Hochbauingenieur/
Architekten
als Sachbearbeiter (m/w/d)
in Vollzeit**

in unbefristetem Beschäftigungsverhältnis.

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).




Stellenausschreibung

Die Südpfalzwerkstatt gGmbH ermöglicht an 3 Standorten in 5 Werken für mehr als 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben durch qualifizierte Beschäftigung, berufliche Bildung und Persönlichkeitsförderung.

Die Südpfalzwerkstatt gGmbH sucht für das Ausbildungsjahr 2021 Auszubildende (m/w/d) für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Lagerlogistik

Erwartet wird ein guter Realschulabschluss. Sie sind Praktiker und packen gerne mit an. Ihr ausgeprägter Sinn für Ordnung wird sowohl durch Ihre gute Merkfähigkeit als auch Ihren sicheren Umgang mit Daten und Zahlen unterstützt. Sie interessieren sich für kaufmännische Tätigkeiten und sind aufgeschlossen gegenüber Menschen mit Behinderung.

Geboten wird eine qualifizierte Ausbildung mit besten Perspektiven in einem sozialen Umfeld.

Sind Sie interessiert? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens zum 26.03.2021 an

Südpfalzwerkstatt gGmbH
 Personal, Jakobstr. 34, 76877 Offenbach
 personal@lh-suew.de

Weitere Informationen über uns finden Sie unter www.lebenshilfe-suew.de



Wir suchen ab sofort Montagehelfer und Produktionsmitarbeiter (m/w/d) in Rülzheim als Minijob, in Teil- oder Vollzeit.

Bei Interesse schreiben Sie uns gerne eine Mail an: info@metallbau-sent.de

Metallbau Sent - Im Speyerer Tal 4 - 76761 Rülzheim

Wir sind ein mittelständisches Unternehmen der Baustoffindustrie und gehören zur SCHENCKING-Firmengruppe. Für unser Kalksandsteinwerk in **Hagenbach** suchen wir schnellstmöglich einen

Vorarbeiter Produktion (m/w/d)

(Industriemechaniker/Elektroniker für Betriebstechnik)

Voraussetzungen:

erfolgreiche Ausbildung Industriemechaniker/Elektroniker, idealerweise Fachkenntnisse in Pneumatik/Hydraulik, eigenverantwortliches Arbeiten und Zuverlässigkeit, leistungsorientiert, gute EDV-Kenntnisse

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte:

Kalksandsteinwerke Schencking GmbH & Co. KG



An der L 540, 76767 Hagenbach
 Tel. 06834 9600-14, peter.rupp@ks-schencking.de
www.ks-schencking.de



Die Lebenshilfe Südliche Weinstraße sucht ab sofort für ihren Inklusionsbetrieb in Herxheim einen

Verkäufer/Kassierer (m/w/d) mit Vertretungsfunktion stellvertretende Marktleitung



vorerst auf 2 Jahre befristet, mit einem Stellenanteil von 0,50.

Ihre Aufgaben

- wenn die Marktleitung nicht vor Ort ist, kümmern Sie sich als Stellvertretung um den laufenden Betrieb
- freundliche Beratung und Bedienung unserer Kunden
- ansprechende Präsentation unserer Produkte
- Warenannahme und -Kontrolle unter Einhaltung der gesetzlichen Hygieneanforderungen
- Qualitäts- und Frischekontrolle unserer Produkte
- fachkompetente Kundenberatung
- Kassiervorgänge tätigen
- Ausführen von täglich anfallenden Routinearbeiten
- Beachtung der Hygieneanforderungen

Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung im Einzelhandel oder Fachgeschäft
- Kundenorientierung und Freundlichkeit stehen für Sie an oberster Stelle.
- Freundliches und aufgeschlossenes Miteinander gehören zu Ihren grundlegenden Arbeitseinstellungen.
- eigenständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- Flexibilität

Ihre Aussichten

- ein motiviertes, freundliches und engagiertes Team
- ein abwechslungsreicher und krisensicherer Arbeitsplatz
- leistungsgerechte Bezahlung sowie umfangreiche Sozialleistungen
- diverse Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Tomczak unter der Telefonnummer 07276/5030-106 zur Verfügung.

Engagiert, motiviert & kundenorientiert? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige, vollständige Bewerbung per Post oder in Form einer PDF-Datei (bis 10 MB) bis spätestens zum 23.03.2021 an

Lebenshilfe inklusive Arbeitsplätze Südpfalz gGmbH
 Personal, Jakobstr. 34, 76877 Offenbach, personal@lh-suew.de

Weitere Informationen über uns finden Sie unter www.lebenshilfe-suew.de

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG

Wir sind ein seit 1979 bestehendes Familienunternehmen, das sowohl in den Bereichen Hoch- und Tiefbau als auch Umbau, Altbausanierung, Hallen- und Gewerbebau tätig ist. Wir wachsen weiter und sind auf der Suche nach neuen Kollegen zum langfristigen Einsatz für unser Team.

Gesucht werden ab sofort:

- **Facharbeiter Hochbau**
- **Bauhelfer mit Erfahrung**
- **Auszubildende zum Maurer**

Eine Festanstellung mit unbefristetem Arbeitsvertrag bzw. eine Übernahme nach der Lehre ist Ihnen sicher.

Sind Sie interessiert?

Dann melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 07274/3143 oder per E-Mail info@kleinbauunternehmung.de.

!!!Wir und unser Team freuen uns auf Sie!!!

Werner Klein

Bauunternehmung GbR
 Inh. Anja & Claudia Klein



Hoch- und Tiefbau
Hallenbau
Umbau
Altbausanierung

Heilbronner Str. 4, 76726 Germersheim

☎ (07274) 3143 📠 (07274) 76531

🌐 kleinbauunternehmung.de



www.facebook.com/kropfreiter.markus/
www.markus-kropfreiter.de

Bleiben Sie gesund!
Ihr Markus Kropfreiter



Markus Kropfreiter

Anzeige

Unser Kandidat für den Landtag



Erststimme 

Zweitstimme 




V.i.S.d.P. SPD OV Lingenfeld

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,
am 14.03.2021 ist Landtagswahl.
Ihre Stimme zählt.**

> Für den Inhalt der Wahlwerbung sind ausschließlich die Parteien verantwortlich.<

Stellenausschreibung

Die Stadt Kandel sucht eine

Reinigungskraft (m/w/d)

für das Kulturzentrum (Schülerhort).

Die Stelle soll ab 15.07.2021 besetzt werden und ist zunächst befristet für ein Jahr mit der Aussicht auf unbefristete Übernahme.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 2. Ebenso werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie erfahren in der Objektreinigung und eigenverantwortliches Arbeiten gewohnt sowie zuverlässig, engagiert und belastbar sind.

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens **02.04.2021** mit den üblichen Unterlagen an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Kandel – Personalamt –
Gartenstraße 8, 76870 Kandel
oder gerne per E-Mail an personalamt@vg-kandel.de**

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen Herr Dries, Tel.: 0151/12148819, zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Freie FSJ-Stelle



Die kommunale Kindertagesstätte **Druslachpiraten in Lingenfeld** hat eine Stelle für ein **Freiwilliges Soziales Jahr** über den IB (Internationalen Bund) in Kaiserslautern zu vergeben.

Zu besetzen wäre die Stelle zum **01.09.2021**.

Wir wünschen uns:

- Eine/n engagierte/n, aufmerksame/n und verantwortungsbewusste/n
- Schülerin oder Schüler,
- die/der Spaß an der Arbeit mit Kindern hat,
- einen pädagogischen Beruf kennenlernen möchte und gerne immer wieder etwas Neues entdecken will.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an die Kindertagesstätte:

Frau Stefanie Kramer, Tel.: 06344-936259
Kita Druslachpiraten
Marie-Juchacz-Str. 23, 67360 Lingenfeld
Druslachpiraten@Lingenfeld.de

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

> Für den Inhalt der Wahlwerbung sind ausschließlich die Parteien verantwortlich.<

Suchen zur Verstärkung deutschsprachige
- **Bedienung - Küchenhilfe**
Bei Interesse bitte melden:
Tel. 0174 8945016

Lebenshilfe
Kreis Germersheim

Wir suchen für das Wohnheim in Wörth und die Außenwohnstätte in Maximiliansau

- Heilerziehungspfleger (m/w/d)
- Erzieher (m/w/d)
- Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w/d)
oder vergleichbare Berufe

in Voll- und Teilzeit.

Näheres erfahren Sie auf unserer Homepage
www.lebenshilfe-ger.de

HAMBSCH TIEFBAU GMBH
76756 Bellheim • In der Fellach 7 • Fon 0 72 72 / 93 270

Wir suchen Sie!
(m/w/d)
CORONA
als Chance
AB SOFORT

Wir bauen tief aus Leidenschaft www.hamsch-tiefbau.de

- **Maschinenführer**
- **Facharbeiter** für Straßen- und Kanalbau
- **Vorarbeiter oder mitarbeitender Polier** im Straßen- und Kanalbau

Sie erwartet:

- Ein mittelständiges und modern geführtes Unternehmen mit verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplätzen für den vorwiegend regionalen Kanal-, Leitungs- und Straßenbau
- Ein motiviertes Team und leistungsgerechte Bezahlung

Bitte bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail: mail@hamsch-tiefbau.de

WIR MIT IHR

WER MALU DREYER WILL, MUSS SONNTAG SPD WÄHLEN!

SPD
RHEINLAND-PFALZ

Die Parteien sind für die Inhalte ihrer Wahlwerbung selbst verantwortlich.

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxembourg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Dogan Döner bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Gillet-Baustoffe GmbH bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Clean Bär Autowäsche bei.

Die aktuellen Stellenangebote finden Sie in Ihrem Mitteilungsblatt!

Einladung zu unserem Online-Infoabend!

Dienstag, 16.03.2021, 19:00 Uhr
Bellheim, Zeiskam, Ottersheim und Knittelsheim

Sie können sowohl über Ihren Computer, Ihr mobiles Endgerät und Ihr Festnetztelefon teilnehmen:

1. Über Ihren PC/Laptop können Sie unter folgendem Link teilnehmen:
deutsche-glasfaser.zoom.us/j/96661090579

2. Über Ihr mobiles Endgerät (Smartphone/Tablet):
Bitte laden Sie dafür im Vorfeld die „**ZOOM Cloud Meetings**“ App aus dem App Store bzw. Google Play Store herunter.
(Diese App ist kostenlos – Sie können sie auch im Anschluss an den Infoabend privat nutzen.)

3. Über Ihr Festnetz können Sie unter folgender Telefonnummer teilnehmen:
069 3807 9883

Die Meeting-ID (Raumnummer) für Ihre Teilnahme lautet: 966-6109-0579

- Um den virtuellen Raum zu betreten und damit am Infoabend teilnehmen zu können, geben Sie bitte Ihren Namen und eine E-Mail-Adresse an.
- Sie sind für andere Teilnehmer nicht sichtbar – Ihre Privatsphäre ist uns wichtig!

Hinweis: Die Daten werden nur für Ihre Anmeldung verwendet und nicht von uns gespeichert oder (weiter)verarbeitet.

Sie entscheiden mit: Ab 40 % Teilnahme bis zum 05.06.2021

kommt das schnellste Netz für Internet, Telefon und Fernsehen auch nach Bellheim, Zeiskam, Ottersheim und Knittelsheim!

Internet, Telefonie und Fernsehen – dank Glasfaser bis ins Haus mit garantierten Bandbreiten von mindestens 300 Mbit/s

02861 890 60 900
deutsche-glasfaser.de



**Deutsche
Glasfaser**

Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.
Die passen immer!
Unsere Einkaufsgutscheine
 Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.
www.gewerbeverband-bellheim.de

BESTATTUNGEN SPÜHLER
 Wir beraten, begleiten und unterstützen Sie in einer schweren Zeit.
 Bellheim 0 72 72 / 77 52 77 (24 Std)
www.bestattungen-spuhler.de
Meisterbetrieb

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte
GÄRTNER
 07272-1831
 Am Wasserturm
 76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de

Kontaktloses Tanken am Tankautomat
 Montag – Freitag ab 18 Uhr – 8 Uhr
 Samstag ab 13 Uhr – 8 Uhr | Sonntag ganztägig
Zwißler
 Beratung - Verkauf - Kundendienst
Landmaschinen
Weinbau - Gartentechnik
Zwißler
 Ihr Partner rund ums Auto mit "Europaweiter Mobilitätsgarantie"
 Von Inspektion mit Mobilität über HU/AU Untersuchungen, Unfallinstandsetzung und Klima-Check. Unser Leistungsspektrum ist vielfältig, zuverlässig und schnell.
www.Zwißler-Landmaschinen.de
www.Zwißler-Kfz.de
 76876 Ottersheim - Germersheimer Straße 39
 Tel. 06348 - 64 94

- Die Wärmeprofis
Fitness, Senioren, Behinderten, Traumbäder, alle Leistungen aus einer Hand.
Mathes GmbH
Wärme und Bäder Innovation und Service
 An der Hochschule 1, 76726 Germersheim
 Telefon: 0 72 74 / 13 42, Telefax: 0 72 74 / 7 66 65
 Internet: www.mathes-shk.de
und Bäderprofis -

Wir sind wieder für Sie da!
Gabor
 waldläufer
 Schobberger
SKECHERS
SchuhHanss
 Im Riegel 8 | Herxheim | Tel. 0 72 76 9 50 21 | schuh-hanss@gmx.de

GARTENSERVICE
 Gärtner bietet an:
 Baum-, Sträucher-, Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen etc.
 Alle Gartenarbeiten mit Abtransport.
 Bin flexibel und zuverlässig, kurzfristige Termine möglich.
 Telefon: 0178 / 6 96 15 17

BRENNHOLZ KOHLER
 GANZJÄHRIGER BRENNHOLZVERKAUF
 Michel Kohler
 Rheinaue 5 · 76771 Hördt
 Mobil 0151 / 44520895
 Fax 07272 / 9738879
www.holz-michel-hoerdt.de
info@holz-michel-hoerdt.de

Interessiert?
Die ideale Werbefläche für Ihre gewerbliche Anzeige
LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer
 Mobil: 0170 1842290
Alexander Brüggemann
 Mobil: 0170 1862290
 E-Mail: info@u-b-werbung.de
 Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Bad & Wärme

- ✓ 60-Plus-Bad
- ✓ Komplettbäder
- ✓ individuelle Lösungen
- ✓ Planung in 3D
- ✓ Trinkwasser-aufbereitung
- ✓ innovative Heizungsanlagen
- ✓ Solar und Photovoltaik
- ✓ Klimageräte
- ✓ Kunden- und Notdienst
- ✓ Wartungsverträge

ANTRETTNER & ZITTEL GmbH
 Bad und Wärme · seit 1968
 Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau - Tel. (06341) 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de